

## **Die Situation unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge in Bezug auf die Altersfestsetzung**

---

Unter besonderer Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

Erstgutachter: Prof. Dr. Michael Klundt

Zweitgutachter: Prof. Dr. Raimund Geene

Eingereicht am 05.09.2016

Verfasser: Monique Mennecke

Anschrift: Ringweg 12, 49343 Groß Santerleben

E-Mail: monique\_mennecke@hotmail.com

Matrikel-Nummer: 2013 2333

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Einführung.....	5
2.1	Definition Flüchtling und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	5
2.2	Fluchtgründe .....	6
2.3	Aktuelle Situation.....	7
3	Ankunft in Deutschland.....	8
3.1	Erste Kontaktaufnahme .....	8
3.2	Clearingverfahren und Inobhutnahme .....	9
3.3	Altersfestsetzung.....	13
3.3.1	Allgemeine Bedeutung.....	13
3.3.2	Gesetzliche Regelungen.....	16
3.3.3	Methoden der Altersfestsetzung .....	18
3.3.3.1	Nichtmedizinische Methode.....	19
3.3.3.2	Radiologische Verfahren .....	19
3.3.3.3	Genitaluntersuchungen .....	20
3.3.3.4	Methoden in Hamburg.....	21
3.3.3.5	Methoden in Sachsen-Anhalt .....	22
4	UN-Kinderrechtskonvention.....	23
4.1	Allgemeine Informationen zur UN-KRK .....	23
4.2	Inhalte und Umsetzung der UN-KRK.....	24
4.3	Begriffsklärung Kindeswohl .....	27
5	Altersfestsetzung unter Berücksichtigung der Vorschriften der UN-Kinderrechtskonvention .....	28
5.1	Anwendungsbereich der UN-KRK .....	28
5.1.1	Artikel 2 Diskriminierungsverbot.....	29
5.1.2	Artikel 3 Vorrang des Kindeswohls .....	30
5.1.3	Artikel 12 Mitspracherecht bzw. rechtliches Gehör .....	31

5.1.4	Artikel 19 Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung und Misshandlung .....	32
5.1.5	Artikel 22 Flüchtlingskinder .....	33
5.1.6	Artikel 6 Recht auf Leben.....	33
6	Schlussbetrachtung .....	35
7	Literaturverzeichnis .....	38
	Eidesstattliche Erklärung .....	46

# 1 Einleitung

---

Im vergangenen Jahr ist die Anzahl der Flüchtlingskinder in Deutschland stark angestiegen. Darunter befinden sich ebenfalls viele Kinder und Jugendliche, die unbegleitet in Deutschland ankommen. Im Jahr 2014 zählte der Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BUMF) 11.642 Flüchtlingskinder, die ohne Eltern in Deutschland eingereist sind. Im vergangenen Jahr 2015 erhöhte sich die Zahl der Inobhutnahmen bereits auf 42.309.<sup>1</sup> Aufgrund von Erfahrungen mit Krieg, Armut, Hunger, Misshandlungen sowie Verlust der Familie, gelten vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) als besonders hilfe- und schutzbedürftig. Infolge physischer, psychischer und sozialer Probleme benötigen sie spezielle Hilfen. Um den Umgang mit umF zu regeln, gibt es zahlreiche nationale sowie auch internationale Bestimmungen. Die Rechte eines Kindes sind in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) festgehalten, die somit das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder darstellt.<sup>2</sup> Nach der Rücknahme der Vorbehaltserklärung 2010 gilt Artikel 3 Abs. 1 der UN-KRK unbeschränkt, sodass *„bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgan getroffen werden, [ist ...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“*.<sup>3</sup>

In dieser Arbeit möchte ich unter der Fragestellung **„Die Situation unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge in Bezug auf die Altersfestsetzung unter besonderer Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention“** prüfen, inwieweit die Schutzbestimmungen der Kinderrechtskonvention bei verschiedenen Methoden der Altersfestsetzung Anwendung finden.

Die Motivation zum Thema bildet die aktuelle deutschlandweite Problematik der Integration von Flüchtlingskindern. Im Sommer 2015 habe ich ein Praktikum in einem Vormundschaftsverein für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge absolviert und einen theoretischen und praktischen Einblick in die Arbeit eines Vormundes erhalten können. Wichtig hierfür sind vor allem Gesetzesgrundlagen des Asyl- und Kinderrechts. Bei der Arbeit wurde sichtbar, dass es Spannungsfelder zwischen den Regeln des Asylrechts und den allgemeinen Rechten und Schutzbestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention gibt. Eines der größten Probleme stellte die Festsetzung des Alters dar.

---

<sup>1</sup> Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016)

<sup>2</sup> vgl. UN-Kinderrechtskonvention

<sup>3</sup> Lorz, Ralph Alexander (2010), S. 15

Zu Beginn meiner Arbeit gehe ich auf die Begriffsklärung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und deren aktuelle Situation in Deutschland ein. Dabei setze ich mich mit möglichen Fluchtgründen der Kinder und Jugendlichen auseinander. Anschließend stelle ich den Weg der Flüchtlingskinder von der ersten Kontaktaufnahme bis zur Inobhutnahme in einer Clearingstelle dar. Es folgt eine Erläuterung der verschiedenen Kontaktwege von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland, um darüber hinaus näher auf das Clearingverfahren von den Jugendämtern oder freien Trägern der Jugendhilfe einzugehen. Um die Ausgangsfrage untersuchen zu können, lege ich den Fokus bei dem durchgeführten Clearingverfahren auf die Altersfestsetzung. Hierbei möchte ich zunächst erläutern, was man unter einer Altersfestsetzung versteht und welche allgemeine Bedeutung das Verfahren hat. Ein weiterer Aspekt stellen die gesetzlichen Vorgaben laut Aufenthaltsgesetz dar. Bei der Durchführung der Altersfestsetzung gibt es bundesweit keine einheitlichen Regelungen, sodass ich zum Vergleich die Bundesländer Hamburg und Sachsen-Anhalt miteinander kontrastiere, um die Differenzen aufzuzeigen. Durch die unterschiedlichen Auffassungen über geeignete Methoden ist das Verfahren der Altersfestsetzung umstritten, sodass ich im Zusammenhang einige Kritikpunkte aufzähle.

Bei der Prüfung der Methoden der Altersfestsetzung beziehe ich mich im Anschluss auf die UN-Kinderrechtskonvention. Sie stellt den wichtigsten internationalen Vertrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dar, die das Kindeswohl als primäres Ziel festsetzt. In Kapitel 4 gehe ich daher näher auf die UN- Kinderrechtskonvention ein und erläutere die Inhalte sowie den Begriff des Kindeswohls, um dann einzelne Artikel auf die Methoden der Altersfestsetzung anzuwenden. Ziel ist die Überprüfung, inwieweit die Schutzbestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention im Zusammenhang mit dem Verfahren der Altersfestsetzung Anwendung finden.

## 2 Einführung

---

### 2.1 Definition Flüchtling und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

---

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 ist ein Flüchtling eine Person, die „*sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.*“<sup>4</sup> Die GFK stellt dabei das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz dar, welches neben der Definition auch die Rechte und Pflichten in dem eingereisten Land festlegen.<sup>5</sup>

Die Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU beschreibt einen „unbegleiteten Minderjährigen“ als einen Minderjährigen, „*der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.*“<sup>6</sup>

Nach der UN-Kinderrechtskonvention sind all jene Personen minderjährig, die noch nicht volljährig sind und das 18. Lebensjahr somit noch nicht vollendet haben.<sup>7</sup> Das Kinder- und Jugendhilfegesetz beschreibt in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII einen umF als ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen, welcher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.<sup>8</sup> In der praktischen Arbeit zählen alle ausländischen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte in Deutschland ankommen, als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling.

Vielerorts werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mittlerweile unbegleitete minderjährige Ausländer\_innen genannt. Dies stellt eine begriffliche Anpassung dar, da der Begriff Flüchtling seit längerem in der Kritik steht. Begründet wurde der Namenswechsel

---

<sup>4</sup> United Nations Human Rights Council (o. J.)

<sup>5</sup> United Nations Human Rights Council (o. J.a)

<sup>6</sup> Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (2011)

<sup>7</sup> Nörenberg, Liane; Schwenke, Monika; Laas, Christian (2014), S. 7

<sup>8</sup> § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen SGB VIII

damit, dass bei der Einreise nicht erwiesen sei, ob es sich um einen Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention handle oder nicht. Jedoch wird auch der neue Begriff kritisch betrachtet. Denn unabhängig von der Anerkennung als Flüchtling, haben die Kinder und Jugendlichen existentielle Bedrohungen und Erfahrungen mit der Flucht erleben müssen, sodass der Begriff „Flüchtling“ der tatsächlichen Erfahrung gerecht wird. Der Begriff „Ausländer“ würde genau diese Tatsachen unterschlagen und weist auf eine Nicht-Zugehörigkeit hin. Des Weiteren lässt das Wort „Ausländer“ die Schutzbedürftigkeit außen vor. Ein Flüchtling zu sein bedeutet hingegen den besonderen Schutz im Aufnahmestaat zu genießen und gesellschaftlich akzeptiert zu werden. Flüchtlingskinder sind demnach nicht Ausländer, sondern Kinder und Jugendliche, die nach ihrer Flucht besondere Hilfen benötigen, wie andere minderjährige auch.<sup>9</sup>

## 2.2 Fluchtgründe

---

Die Beweggründe für eine Flucht können unterschiedlich sein, wobei meist von einer Verknüpfung mehrerer Fluchtursachen ausgegangen werden kann. Neben den allgemeinen Fluchtgründen die auch für Erwachsene gelten, existieren eine Reihe von kinderspezifischen Fluchtursachen. Ein Fluchtgrund für minderjährige Flüchtlinge stellen beispielsweise Bürgerkriege, Unruhen oder Zwangsrekrutierungen als Kindersoldaten dar.<sup>10</sup> Weitere Gründe wären Verfolgungen und Gefahren aufgrund politischer Aktivitäten der Eltern. Des Weiteren leiden Kinder stärker unter den Kriegsfolgen, wie fehlende Nahrung und die dadurch resultierende Mangelernährung, verseuchtem Trinkwasser, zerstörten Schulen und vor allem unter dem Verlust der Eltern. Aber auch Armut oder Naturkatastrophen können eine Erklärung für eine Flucht darstellen.<sup>11</sup> Zusätzliche Ursachen können Krankheiten, Kinderhandel oder körperliche Ausbeutung sein. Es treten auch geschlechtsspezifische Gründe auf, wie Genitalverstümmelung oder Zwangsheirat bei Mädchen.<sup>12</sup> Da Kinder auch getrennt von ihren Eltern fliehen, sind sie dadurch besonders verwundbar. Häufig fliehen sie auch aus dem Grund ihre Eltern oder anderen Familienangehörige zu finden. Sie hoffen in dem neuen Land auf ein Leben in Würde und der Chance auf Bildung, damit sie eine Perspektive im Leben bekommen.<sup>13</sup> Bei der Flucht werden sie meist von Schleusern<sup>14</sup> angewiesen und legen dabei enorme Distanzen zurück. Es kommt nicht selten vor, dass

---

<sup>9</sup> Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2015)

<sup>10</sup> Schmieglitz, Stephan (2014), S. 23

<sup>11</sup> Dieckhoff, Petra (2010), S. 21

<sup>12</sup> Schmieglitz, Stephan (2014), S. 23

<sup>13</sup> Dieckhoff, Petra: Kinderflüchtlinge (2010), Seite 23

<sup>14</sup> Menschen, die einem zur Einreise in ein fremdes Land verhelfen

Kinderflüchtlinge Monate oder sogar Jahre unterwegs sind und auch hier wieder Opfer von Gewalt oder sexuellen Übergriffen werden. Selbst wenn sie ihr Ziel erreicht haben und sich in dem neuen Land sicher fühlen, sind sie aufgrund von Schulden noch häufig von den Schleusern abhängig. Dies alles kann zur Folge haben, dass sie unter Umständen an starken Traumatisierungen leiden.<sup>15</sup>

Um in Deutschland Asyl zu bekommen, ist der Fluchtgrund von großer Bedeutung. Für die Anerkennung als Asylberechtigter stellen Artikel 16a Grundgesetz (GG) und § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) die Grundlage dar. Das Grundgesetz besagt, dass jene Personen Asylrecht zugesprochen bekommen, die wie oben erwähnt, politisch verfolgt werden.<sup>16</sup> Das Asylgesetz stützt dieses Recht und erweitert die Verfolgung aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.<sup>17</sup> Auch die Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie, also auf § 4 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), gehört dazu.

### 2.3 Aktuelle Situation

---

In Deutschland gibt es keine einheitliche Erfassung der Zahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Daher schwanken sie je nach Ziel der Datenerhebung stark voneinander ab. Der Bundesfachverband für Migration und Flüchtlinge (BUMF) erfasst diejenige umF, welche durch das Jugendamt in Obhut genommen wurden sind. Im Jahr 2015 waren das 42.309 Flüchtlingskinder.<sup>18</sup> Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfasst die Anzahl der umF, die einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben. Im Jahr 2015 waren es 14.439 Asylantragsteller. Somit gab es einen Anstieg von rund 200% zum Vorjahr, wo die Zahl bei 4.398 Antragsteller lag.<sup>19</sup> Aufgrund von Mehrfachregistrierungen, mehrfachen Inobhutnahmen derselben Person sowie nachträglicher Feststellung von Volljährigkeit, liegt die Zahl der Asylantragsteller unter den Inobhutnahme-Zahlen des Bundesfachverbands umF.<sup>20</sup> Vergleicht man die Zahlen der Inobhutnahmen mit der Anzahl der gestellten Asylanträge, so wird deutlich, dass ein relevanter Anteil dieser Kinder und Jugendlichen auf einen Asylantrag verzichten und sie, oder ihre gesetzlichen Vertreter, einen anderen aufenthaltsrechtlichen Weg suchen. Das liegt daran, dass die Kinder und Jugendlichen keine

---

<sup>15</sup> Schmieglitz, Stephan (2014), S. 24

<sup>16</sup> Artikel 16a GG

<sup>17</sup> § 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft AsylG

<sup>18</sup> Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016)

<sup>19</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016b)

<sup>20</sup> Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016)



Gründe haben, um die Flüchtlingseigenschaft anerkannt zu bekommen. Jedoch könnten ihnen bei der Rückkehr ins Heimatland Gefahren drohen, sodass sie nach § 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus humanitären Gründen in Deutschland bleiben dürfen. Daher bleibt ihnen das lang andauernde Asylverfahren erspart. Die häufigsten Herkunftsländer im Jahr 2015 sind Syrien, Afghanistan und Irak.<sup>21</sup>

### 3 Ankunft in Deutschland

---

#### 3.1 Erste Kontaktaufnahme

---

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können über verschiedene Wege in Deutschland einreisen und mit Behörden oder Ämtern in Kontakt treten. Eine Möglichkeit ist das Aufgreifen von umF von der Bundespolizei an den deutschen Außengrenzen, am Flughafen oder auch innerhalb der Bundesrepublik. Des Weiteren gibt es auch Kinder und Jugendliche, die selber bei Behörden vorstellig werden. Erhält ein Jugendamt über Dritte (zum Beispiel Ausländerbehörde oder Polizei) Kenntnis davon, dass sich im Zuständigkeitsbereich eine Person aufhält, die möglicherweise als unbegleiteter Minderjähriger zu betrachten ist, ist dies vom Jugendamt umgehend zu prüfen.<sup>22</sup>

Sollte der Minderjährige über einen sicheren Drittstaat<sup>23</sup> eingereist sein, in dem er schon einen Asylantrag gestellt hat, kann er wieder dorthin zurückgewiesen werden. Ausnahme bildet hierbei Artikel 8 Abs. 1 der Dublin III Verordnung. Dieser regelt, dass die Zuständigkeit bei dem Staat liegt, in dem sich ein Elternteil, eines der Geschwister oder ein sonstiger Verwandter rechtmäßig aufhält. Hier kann der umF untergebracht werden, wenn es dem Wohle des Kindes dient und der Verwandte auch ein Interesse daran hat das Kind aufzunehmen. Gibt es mehrere Personen in verschiedenen Mitgliedsstaaten, wird auch hier wieder nach dem Wohl des Kindes gehandelt, welches in Artikel 6 Abs. 1 vorrangig berücksichtigt wird.<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> Bolk, Sinje (2014), S. 8-9

<sup>22</sup> Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (2015), S. 10

<sup>23</sup> Laut § 26a AsylVfG sind „sichere Drittstaaten“ Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie weitere europäische Staaten, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. (Glossar BAMF, 2016)

<sup>24</sup> Obermanns, Berthe; Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch (2016), S. 7-8

Seit dem 1. November 2015 werden umF durch das zuständige Jugendamt in Obhut genommen. Im Rahmen dieser vorläufigen Inobhutnahme werden sie vorerst in geeignete Einrichtungen untergebracht. Unter geeigneten Einrichtungen verstehen sich sogenannte Clearinghäuser, die auf die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen spezialisiert sind. Sie müssen jedoch nicht zwangsläufig in Clearingstellen untergebracht werden, denn sie können auch angemessenen Personen zugewiesen werden. Geeignet sind hierfür Verwandte oder Pflegefamilien.<sup>25</sup> In den Clearingstellen findet auch das sogenannte Erstscreening statt. Dieses stellt neben der allgemeinen Prüfung des Gesundheitszustands auch das Alter des Minderjährigen fest. Die dafür verwendeten Methoden reichen von einer reinen Altersschätzung über körperliche Untersuchungen bis hin zu radiologischen Untersuchungen der Handwurzelknochen, des Gebisses oder des Schlüsselbeins.<sup>26</sup> Darüber hinaus schätzt das zuständige Jugendamt ein, ob die später durchgeführte Verteilung in physischer oder psychischer Hinsicht das Kindeswohl gefährden könnte. In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit einer Familienzusammenführung mit in Deutschland lebenden Verwandten geprüft. Bestehen enge soziale Bindungen zu anderen unbegleiteten Minderjährigen, prüft das Jugendamt, ob eine gemeinsame Unterbringung sinnvoll ist.<sup>27</sup>

### 3.2 Clearingverfahren und Inobhutnahme

---

Wenn Flüchtlingskinder auf dem Landweg einreisen, werden sie von ihren Schleusern häufig in die Nähe von Clearinghäusern abgesetzt. Hier werden sie untergebracht, können zur Ruhe kommen und sich um die Angelegenheiten rund ums Asylverfahren kümmern.<sup>28</sup> Dies nennt man nach § 42a SGB VIII „Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Reise“. Hier ist das Jugendamt verpflichtet alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes notwendig sind. Anschließend wird der Jugendliche einem Ort nach Königsteiner Schlüssel<sup>29</sup> zugewiesen, sofern keine Gründe entgegenstehen. Nach Zuweisung endet die vorläufige Inobhutnahme und der Jugendliche wird nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen und in eine Clearingstelle untergebracht<sup>30</sup>, wo das drei bis sechsmonatige Clearingverfahren durchgeführt wird. Das

---

<sup>25</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016a)

<sup>26</sup> Siehe Kapitel 3.4 Altersfestsetzung

<sup>27</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016a)

<sup>28</sup> Dieckhoff, Petra: Kinderflüchtlinge (2010), S. 16

<sup>29</sup> Die Zuweisung in eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung nach den aktuellen Kapazitäten (vgl. BAMF 2016)

<sup>30</sup> Schwarz, Ulrike (2016), S. 5ff

Clearingverfahren dient dazu, die Flüchtlinge bei verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Abläufen zu unterstützen. Das Ziel ist es, die Situation von den Kinderflüchtlingen zu klären. Dabei spielen Fragen zur Identität, zur Vormundschaft, eventuelle Familienzusammenführung, gesundheitliche und psychosoziale Versorgung, aufenthaltsrechtliche Klärung, geeignete Anschlusshilfen und die Perspektiventwicklung eine entscheidende Rolle. Wie lange so ein Verfahren tatsächlich geht, hängt dabei von der aktuellen Situation und des jeweiligen Bedarfs ab. Dies sollte jedoch möglichst schnell ablaufen, damit dem minderjährigen Flüchtling rasch Hilfe geboten werden kann.<sup>31</sup>

Seit dem 1. November 2015 wurde eine bundesweite Quotenregelung für umF eingeführt. Kommunen und Länder die bisher keine umF betreut haben, müssen nun nachrüsten. Dazu gehört insbesondere der Bau von einer notwendigen Infrastruktur, Wohngruppen, Bildungsangebote bis hin zu Therapiemöglichkeiten und der Qualifizierung von Personal. Bis zum 1. März 2016 befanden sich etwa 69.000 unbegleitete minderjährige und junge volljährige Flüchtlinge in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Von ihnen zählen 35.000 junge Geflüchtete zu der Gruppe, die sich im „alten“ Verfahren nach § 89d SGB VIII befinden und vor dem Inkrafttreten der Quotenregelung im November 2015 in Deutschland einreisten. Von den Einreisenden die nach dem 01.11.2015 nach Deutschland kamen, befanden sich über 20.000 junge Geflüchtete in der vorläufigen oder regulären Inobhutnahme. Etwa 4.500 Minderjährige befanden sich in Anschlussmaßnahmen der Jugendhilfe und über 8.300 in Hilfen für junge Volljährige.<sup>32</sup>

Der erste Schritt bei Ankunft eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ist es das Jugendamt zu informieren. Zumeist wird mit Hilfe eines Dolmetschers eine erste Befragung zu den persönlichen Daten, der Lebenssituation im Heimatland, Fluchtgründe und Motive und den genauen Fluchtweg (wann, wie, wo und mit wem) durchgeführt. Des Weiteren werden Fragen zu Eltern/ Geschwistern/ Verwandten, Sprachkenntnisse, Gesundheitszustand oder -problemen, Vorstellungen, Wünschen, Ziele und Perspektiven in Deutschland gestellt.<sup>33</sup> Durch Inaugenscheinnahme wird das angegebene Alter des Flüchtlings überprüft. Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, ist das Jugendamt nach § 20 Abs. 1 SGB X<sup>34</sup> verpflichtet, dies selber zu überprüfen, damit die Schutzgewährung nach § 42 SGB VIII erfüllt ist und sie nicht zu Unrecht Kinder- und Jugendhilfeleistungen beziehen. Im Zweifelsfall wird zugunsten des Jugendlichen entschieden und seine Minderjährigkeit angenommen, sodass eine Inobhutnahme erfolgen kann. Gemäß § 42 Abs. 4 SGB VIII endet die Inobhutnahme eines

---

<sup>31</sup> Dieckhoff, Petra: Kinderflüchtlinge (2010), S. 16

<sup>32</sup> Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016b), S. 1

<sup>33</sup> Schmidt, Barbara (2013)

<sup>34</sup> § 20 Abs. 1 SGB X Bekanntmachung vom 18. Januar 2001, zuletzt geändert am 3. Mai 2013

unbegleiteten Minderjährigen regelmäßig mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem achten Sozialgesetzbuch.<sup>35</sup> Das Clearingverfahren dient zur Überprüfung der Aussagen des Jugendlichen und soll anhand geeigneter Maßnahmen die Zweifel ausräumen. Eine weitere Aufgabe des Clearingverfahrens ist das Schaffen einer Grundlage für die im Anschluss stattfindende Hilfeplanung. Hierbei werden die vorhandenen Ressourcen und die aufenthaltsrechtlichen Perspektiven geklärt. Anschließend wird das Kind bzw. der Jugendliche in Obhut gegeben und es wird umgehend ein Antrag auf Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und das Einrichten einer Vormundschaft an das Vormundschaftsgericht gestellt.<sup>36</sup> Zeitgleich informiert das Jugendamt die Clearingstelle, in die der Kinderflüchtling untergebracht werden soll.<sup>37</sup> Nach §§ 45 bis 48a SGB VIII sollte die Einrichtung altersgerecht und den Anforderungen der Heimaufsicht entsprechen. Erstaufnahmeeinrichtungen tun das zumeist nicht. Trotzdem werden Kinderflüchtlinge oft dort untergebracht. Dabei sind sie nach § 48 AsylVfG davon befreit in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht zu werden, da sie in Jugendhilfeeinrichtung Wohnsitz nehmen sollten. Problematisch wird es, wenn der Flüchtling nach der Asylantragstellung in Obhut genommen wird, da die Vorschriften des SGB VIII „Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung“ und das AsylVfG „Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung“ miteinander kollidieren. Jedoch gilt auch während des Asylverfahrens das Verfassungsprinzip das Kindeswohl zu schützen. Häufig ist es in der Realität nicht so, dass alle Kinder und Jugendliche ein Clearingverfahren durchlaufen. Daraus resultiert beispielsweise, dass Familienzusammenführungen nicht stattfinden können.<sup>38</sup>

Nach der Unterbringung in einer Clearingstelle wird das Clearingverfahren eingeleitet. Bei der Durchführung stützt sich das Verfahren auf § 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII: *„Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.“*<sup>39</sup> Da der Minderjährige nun einen vorübergehenden Wohnsitz vorweisen kann, wird er bei der Ausländerbehörde angemeldet und erhält vorerst eine Duldung, die eine Gültigkeit von vier Wochen hat. Denn ohne Identitätsausweis bekommt der umF keine Aufenthaltserlaubnis.<sup>40</sup> Wenn diese Zeit abgelaufen ist, muss eine Verlängerung bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Danach müssen alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zur Polizei, welche Fingerabdrücke nimmt, die dann beim

---

<sup>35</sup> Rieger, Uta und Espenhorst, Niels (2015)

<sup>36</sup> Nörenberg, Liane; Schwenke, Monika; Laas, Christian (2014), S. 30

<sup>37</sup> Schmidt, Barbara (2013)

<sup>38</sup> Dieckhoff, Petra: Kinderflüchtlinge (2010), S. 41-42

<sup>39</sup> § 42 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII vom 22.12.2011

<sup>40</sup> § 42 Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Bundeskriminalamt ausgewertet werden. Parallel wird der Flüchtling beim Gesundheitsamt vorgestellt, wo eine ärztliche Untersuchung vorgenommen wird. Sind Angehörige des Flüchtlings in Deutschland, wird versucht diese ausfindig zu machen und mit ihnen in Kontakt zu treten. Wenn gewünscht, kann eine Familienzusammenführung arrangiert werden. Gibt es keine Angehörigen, wird nach einer geeigneten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gesucht, in der die Kinder oder Jugendlichen nach dem Clearingverfahren untergebracht werden können. Nun kann überlegt werden, ob beim Bundesamt für Flüchtlinge ein Asylantrag oder ein Antrag auf Bleiberecht aus humanitären Gründen gestellt werden sollte.<sup>41</sup> Neben den verwaltungstechnischen Angelegenheiten wird versucht, den Kindern ein familiäres Umfeld zu bieten. Vertrauen lässt sich nur aufbauen, wenn sie sich in ihrer Umgebung wohlfühlen. Dabei gestaltet sich der Tagesablauf ähnlich wie in Kinder- und Jugendheimen. Der Tag wird gemeinsam gestaltet und es werden auch Feste zusammen gefeiert. Häufig sind das völlig neue Erfahrungen, da in ihrem Heimatland keine Geburtstage oder ähnliches gefeiert werden. Ein weiteres Angebot in den Clearingstellen sind Deutschkurse, an denen der Jugendliche oder das Kind kostenlos, aber verbindlich teilnehmen kann. Dies erleichtert ihnen später den Eintritt in die Schule, die sie während der Unterbringung in einer Clearingstelle nicht besuchen dürfen.<sup>42</sup> Dieses Angebot wird jedoch nicht in allen Clearingstellen angeboten.

Der Prozess eines Clearingverfahrens stellt zusammenfassend die Betrachtung aller Lebensbereiche und die Erarbeitung möglicher Lösungsansätze für verschiedene Problematiken in Bezug auf den umF dar. Im Fokus steht hierbei die Festsetzung des Alters, wenn dies nicht bereits schon vor der Inobhutnahme geschehen ist. Denn nur anhand der Minderjährigkeit ist abhängig, ob der junge Geflüchtete einen Anspruch auf Leistungen und Schutz nach dem SGB VIII hat. Die Altersfestsetzung ist selbst in Deutschland nicht einheitlich geregelt und soll nun näher betrachtet werden.

---

<sup>41</sup> Nörenberg, Liane; Schwenke, Monika; Laas, Christian (2014), S. 30-31

<sup>42</sup> Schmidt, Babara (2013)

### 3.3 Altersfestsetzung

---

Für das Verfahren der Altersfestsetzung existieren mehrere Begrifflichkeiten, sodass in der Literatur Begriffe der Altersfeststellung und auch Alterseinschätzung verwendet werden. Da es bis heute keine geeigneten Methoden gibt um das Alter exakt festzustellen und auch eine Einschätzung eine Ungenauigkeit darstellt, werde ich folgend in meiner Arbeit den Begriff der Altersfestsetzung verwenden.

#### 3.3.1 Allgemeine Bedeutung

Das Alter spielt bei den minderjährigen Flüchtlingen eine große und entscheidende Rolle. Denn daran wird fest gemacht, ob der Flüchtling in Obhut genommen wird und welche Leistungen und welchen Schutz er nach § 42 SGB VIII, Artikel 22 der UN-KRK und Artikel 24 EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU erhält.<sup>43</sup> Denn dieser Anspruch gilt nur für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Demnach müssen umF in einer geeigneten Einrichtung mit speziell ausgebildetem Personal untergebracht werden. Die Voraussetzungen für entsprechende Anforderungen der Einrichtungen sind in § 45 SGB VIII „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung mit Blick auf Einhaltung des Kindeswohls“ sichergestellt. Ist die Person schon volljährig, so besteht kein Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfe. Die Altersfestsetzung sollte nach den EU-Vorschriften gestaltet werden. Dies ist allein schon deswegen geboten, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Alter in der Regel noch kein Vormund bestellt ist und sich somit die Frage einer möglichen Asylantragstellung noch nicht stellt. Wird aber zu einem späteren Zeitpunkt Asyl beantragt, würden die EU-Richtlinien im Nachhinein ihre Wirkung entfalten und das Verfahren zur Alterseinschätzung müsste in europarechtskonformer Weise wiederholt werden.<sup>44</sup>

Ein Verfahren zur Altersfestsetzung wird dann eingeleitet, wenn Zweifel am Alter des Jugendlichen besteht. Häufig verlassen die Kinder oder Jugendlichen ihre Heimat ohne Ausweisdokumente, die ihr tatsächliches Alter bei deutschen Behörden nachweisen könnten.<sup>45</sup> Die Flucht wird in seltenen Fällen vorher geplant, sodass es nicht möglich ist die im Heimatland vorhanden Papiere mitzunehmen. Es kommt auch vor, dass die wichtigen Dokumente durch Kriege bereits zerstört worden sind. Deswegen wurde das Alter bis Ende

---

<sup>43</sup> Bolk, Sinje (2014), S. 15ff.

<sup>44</sup> Rieger, Uta und Espenhorst, Niels (2015)

<sup>45</sup> Britting-Reimer, Eva (2015), S. 88

des Jahres 2015 häufig durch die Mitarbeiter des Jugendamts oder auch anderen Behörden wie Ausländerbehörde, der Bundespolizei oder durch das BAMF geschätzt.<sup>46</sup> Seit dem 1. November 2015 ist dies jedoch exklusiv dem Jugendamt überlassen.<sup>47</sup> Die Methode der Altersfestsetzung ist bis heute stark umstritten. Um das Alter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge festzustellen wird das Verfahren regional unterschiedlich vollzogen und steht daher stark in der Kritik. Um Unterschiede in der Durchführung zu verdeutlichen, werde ich in Kapitel 3.3.3 die Bundesländer Hamburg und Sachsen-Anhalt miteinander kontrastieren.

Die häufigste Methode zur Bestimmung des Alters ist die Inaugenscheinnahme durch die Mitarbeiter vom Jugendamt. Es stellt sich hier die Frage, welche Qualifikationen die Mitarbeiter vorweisen können, um das genaue Alter richtig zu schätzen. Bei der Altersfestsetzung sollte das Verhalten und die persönlichen Angaben des Betroffenen berücksichtigt werden. Dabei sollte auch das äußere Erscheinungsbild herangezogen werden, obwohl es keine objektiven Kriterien hierfür gibt. So können etwa graue Haare, Haarausfall und starker Bartwuchs durch hormonelle Störungen oder durch Fluchterfahrungen auftreten. Daher darf das äußere Erscheinungsbild nicht alleiniges Kriterium für die Bestimmung des Alters sein. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass sich das Erscheinungsbild dieser jungen Menschen mit der Zeit verändern kann. Nach Erholung, neuer Kleidung und ausreichender Nahrung können sie wesentlich jünger wirken als unmittelbar nach der Ankunft in Deutschland.<sup>48</sup>

Es kommt vor, dass ein Minderjähriger diese Methoden als staatliche Willkür empfindet, da sie sich dem Staat unterwerfen müssen, der einem womöglich nicht glaubt. In manchen Städten werden sogar medizinische Untersuchungen vorgenommen, bei denen es zu ethnischen Problemen kommen kann. Die Flüchtlinge stammen aus anderen Kulturen und nehmen die Untersuchungen als massiven Eingriff wahr. Abgesehen davon befinden sie sich inmitten der Pubertät und verspüren ein hohes Schamgefühl. Hinzu kommt, dass, aufgrund des fehlenden Dolmetschers, den Kindern oder Jugendlichen nicht ausführlich erklärt werden kann, welche Untersuchungen durchgeführt werden müssen.<sup>49</sup>

---

<sup>46</sup> Deutscher Caritasverband e.V. (2013), S. 4

<sup>47</sup> Schwarz, Ulrike (2016), S. 10

<sup>48</sup> Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2015a), S. 7

<sup>49</sup> Dieckhoff, Petra: Kinderflüchtlinge (2010), S. 73

Die Festsetzung des Alters ist deswegen so entscheidend, weil es für die Einreisenden erhebliche Vorteile mit sich bringen kann. Nach § 42 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs VIII muss der umF in Obhut genommen und gerichtlich ein Vormund gestellt werden. Für einige Ankömmlinge klingt dies so verlockend, dass sie sich jünger ausgeben, als sie tatsächlich sind. Denn die Bestellung eines Vormundes kann den Alltag des vermeintlichen Minderjährigen erheblich erleichtern. Ein weiterer Grund könnte die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform sein. In den Gemeinschaftsunterkünften herrschen oft katastrophale Bedingungen, sodass man sich wahrscheinlich ein besseres Umfeld in den Jugendhilfeeinrichtungen erhofft. Hier wird es jedoch ebenfalls problematisch, da sich der Erwachsene dort in einer Gruppe wesentlich jüngerer Flüchtlinge befindet. Das bedeutet auch, dass man sich an die Regeln der Altersgruppe und des Jugendschutzgesetzes zu halten hat. Des Weiteren versucht man Kinderflüchtlinge schnellstmöglich in den Schulalltag einzubinden. Es bleibt die Frage, ob dies dann für einen Erwachsenen erstrebenswert ist. Ein letzter Aspekt ist vermutlich die Hoffnung auf aufenthaltsrechtliche und asylverfahrenstechnische Vorteile, die es jedoch so nicht gibt. Auch die Durchführung des Clearingverfahrens bietet für einen erwachsenen Flüchtling keinen Vorteil, da damit der Hilfebedarf eines Minderjährigen geprüft wird.<sup>50</sup> Denn die eben beschriebenen Maßnahmen stellen die Gesetze zum Schutz eines Minderjährigen und aus Gründen des Kindeswohls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahre bereit.<sup>51</sup> Genau aus diesen Gründen ist es für das Jugendamt von erheblicher Bedeutung das genaue Alter eines Ankommenden festzustellen.

Auswirkungen der Minderjährigkeit von umF stellen im Asylverfahren die besonderen Garantien dar. Das Bundesamt behandelt die Verfahren prioritär und setzt für die Anhörung und Entscheidung sonderbeauftragte Entscheider ein, die speziell ausgebildet sind und dazu beitragen die Anhörungen kindgerecht zu gestalten.<sup>52</sup> Dies bedeutet also nicht, dass Minderjährige größere Chancen auf eine Aufenthaltserlaubnis haben.

---

<sup>50</sup> Dieckhoff, Petra: Kinderflüchtlinge (2010), S. 71ff

<sup>51</sup> Britting-Reimer, Eva (2015), S. 88

<sup>52</sup> Britting-Reimer, Eva (2015), S. 89



### 3.3.2 Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Regelungen der Altersfestsetzung finden sich in der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU und im AufenthG wieder.

Nach Artikel 17 Abs. 5 der derzeit geltenden Verfahrensrichtlinie<sup>53</sup> können die Mitgliedstaaten bei Prüfung eines Asylantrags ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters des umF durchführen lassen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Jugendliche über die Untersuchungsmethode, deren Ergebnisse für die Prüfung des Asylantrags, sowie über die Folgen der Verweigerung ausreichend informiert wird und dieser einwilligt.<sup>54</sup> Artikel 25 Abs. 5 der neuen Verfahrensrichtlinie<sup>55</sup> erweitert die soeben dargelegten Regelungen. *„Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen. Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers danach fort, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist. Die ärztliche Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften, die so weit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleisten, durchgeführt.“* Hier wird deutlich, dass das Kindeswohl berücksichtigt werden soll.<sup>56</sup> So wird bei Zweifel am Alter, auch nach Durchführung verschiedener Maßnahmen, zugunsten des Betroffenen entschieden und seine Minderjährigkeit angenommen.

In den nationalen Rechtsvorschriften wird die Altersfestsetzung im AufenthG geregelt. Nach § 49 Abs. 2 AufenthG ist *„jeder Ausländer [...] verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.“* Aufgrund der häufig spontanen Flucht fehlen wichtige Ausweisdokumente, sodass die Flüchtlingskinder ihr Alter nicht belegen können. Bestehen Zweifel über das angegebene Lebensalter, können Maßnahmen durchgeführt werden, welche auch körperliche Eingriffe beinhalten. Diese sollen jedoch nicht zum Nachteil

---

<sup>53</sup> Richtlinie 2005/85/EG vom 1.12.2005

<sup>54</sup> Art. 25 Abs. 5a EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU

<sup>55</sup> Richtlinie 2013/32/EU vom 26.6.2013

<sup>56</sup> Art. 25 Abs. 6 EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU

für die Gesundheit des Ausländers beitragen.<sup>57</sup> Geeignete Maßnahmen stellen nach § 49 Abs. 6 AufenthG *„das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei zu Lasten des Ausländers.“* Die Maßnahmen dürfen jedoch nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass die Identität nicht auf eine andere Weise festgestellt werden kann.<sup>58</sup> Nach § 49 Abs. 10 AufenthG hat der Ausländer diese Maßnahmen zu dulden. Verweigert die Person die Mitwirkung zur Ermittlung des Sachverhalts kann die Inobhutnahme umgehend beendet werden.<sup>59</sup>

Im Dezember 2013 hat das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO<sup>60</sup>) Empfehlungen zu Verfahrensrechten und -garantien aufgestellt. Diese geben Aufschluss bei der Einrichtung eines geeigneten Verfahrens zur Altersfestsetzung. Die Empfehlungen wurden in dem Handbuch »Praxis der Altersbestimmung in Europa« veröffentlicht, die sich an § 42f SGB VIII „Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung“ anlehnen. Es beschreibt ausführlich die Akteure und Methoden der Altersfestsetzung sowie deren Vor- und Nachteile. Die wichtigsten Empfehlungen sind zum einen, dass bei allen Maßnahmen das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist und die Methoden zur Bestimmung des Alters nur bei Zweifeln am angegebenen Alter vorgenommen werden sollen. Bevor ärztliche Methoden Anwendung finden, sollen zuerst Dokumente oder andere Nachweise berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Zustimmung und die altersgerechte Befragung des Betroffenen zu beachten. Durch den Verweis auf § 8 Abs. 1 SGB VIII<sup>61</sup> und § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII<sup>62</sup> muss der Jugendliche über seine Rechte aufgeklärt werden. Dies beinhaltet neben der Aufklärung über die Mitwirkungspflicht<sup>63</sup> auch die Aufklärung über die angewendete Methode (insbesondere bei medizinischen Verfahren), die Widerspruchsmöglichkeiten und auch die Möglichkeiten der Weigerung.<sup>64</sup> Wie eben erwähnt, ist es eine entscheidende Verfahrensgarantie, dass den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet wird, gegen eine

---

<sup>57</sup> § 49 Abs. 3, 6 AufenthG

<sup>58</sup> § 49 Abs. 6 S. 3 AufenthG

<sup>59</sup> § 66 Abs. 1 SGB I

<sup>60</sup> European Asylum Support Office (2014)

<sup>61</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

<sup>62</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

<sup>63</sup> § 62 Abs. 1 SGB I

<sup>64</sup> § 65 Abs. 2 SGB I

Alterseinschätzung gerichtlich vorzugehen. Dies lässt sich aus Artikel 26 der Aufnahme richtlinie (AufnRL), aber auch aus Artikel 19 Abs. 4 GG sowie Artikel 47 EU- Grundrechtecharta herleiten und ist daher zwingendes Recht.<sup>65</sup> Dies besteht auch, wenn das Alter falsch festgelegt wurde. Hat der minderjährige Flüchtling noch keinen Betreuer oder Vormund, so kann er sich an eine Verfahrensberatungsstelle oder an den Flüchtlingsrat wenden.<sup>66</sup> Die Informationen sind für den Betreffenden in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen. Die Altersfestsetzung soll mit Respekt und der am wenigsten aufdringliche Methoden für den Betroffenen durchgeführt werden. Alle beteiligten Personen sollten eine Grundausbildung in dieser Thematik und/ oder eine fortlaufende Schulung erhalten. Um das Wohle des Kindes vorrangig berücksichtigen zu können, sollte eine Schulung zu den Bedürfnissen von Kindern mit eingeschlossen werden.<sup>67</sup> Außerdem darf das Kind oder der Jugendliche entscheiden, ob der Arzt das gleiche Geschlecht wie sie selber haben soll und kann darauf auch bestehen.<sup>68</sup>

### 3.3.3 Methoden der Altersfestsetzung

*„Die Altersbestimmung kann bedeutende und weitreichende Auswirkungen auf die Person, auf ihre Ansprüche und den Genuss von bestimmten Rechten und Schutzbestimmungen haben. Die Sache stellt sich jedoch als komplexes Problem dar, da es derzeit keine Methode gibt, die das genaue Alter einer Person bestimmen kann. Es wird immer eine Fehlerspanne geben und damit auch die Möglichkeit bleiben, dass eine Person fälschlicherweise entweder als Erwachsener oder als Kind eingestuft wird.“<sup>69</sup>*

Wie bereits erwähnt, gibt es derzeit keine Methode, die das exakte Alter bestimmen kann. Dabei gibt es nicht nur Unterschiede der Altersfestsetzung zwischen den Bundesländern, sondern auch zwischen einzelnen Kommunen. Nachfolgend möchte ich auf verschiedene Methoden der Altersfestsetzung eingehen um im Anschluss zwei Bundesländer miteinander zu kontrastieren.

---

<sup>65</sup> Rieger, Uta und Espenhorst, Niels (2015)

<sup>66</sup> Bundesfachverband Unbegleitet Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2010), S. 18

<sup>67</sup> EASO Praxis der Altersbestimmung in Europa (2014), S. 6-7

<sup>68</sup> Bundesfachverband Unbegleitet Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2010), S. 18

<sup>69</sup> EASO Praxis der Altersbestimmung in Europa (2014), S. 9

### 3.3.3.1 Nichtmedizinische Methode

Die verlässlichste, nichtmedizinische Methode, stellt die Berücksichtigung echter Urkunden oder anderer schriftlicher Nachweise dar. Dabei sind vor allem auch Gespräche und die Bewertung der physischen Erscheinung und des Verhaltens des Betroffenen, die sogenannte Inaugenscheinnahme, von großer Bedeutung. Zur Bestimmung des Alters werden die Mitarbeiter des Jugendamts herangezogen. Bei dieser Methode bezieht man neben dem äußeren Erscheinungsbild die Reife und Lebenserfahrungen der Person mit ein. So werden Informationen über eventuelle Schulbesuche, Familie oder Arbeitsleben eingeholt anhand denen man einschätzen soll, wie alt das Kind oder der Jugendliche ist. Die Nachteile dieser Methode sind jedoch erheblich. Da die Gespräche keinen wissenschaftlichen Vorgaben unterliegen, ist eine gewisse Subjektivität im Spiel, sodass ein großer Spielraum an Fehlern zu berücksichtigen ist.<sup>70</sup>

### 3.3.3.2 Radiologische Verfahren

Neben der Inaugenscheinnahme werden in vielen Bundesländern ergänzende Maßnahmen veranlasst. Hierzu gehören die medizinischen Methoden, welche zwischen den ärztlichen Untersuchungen nach § 49 Abs. 6 AufenthG<sup>71</sup> sowie den ärztlichen Maßnahmen wie der Röntgendiagnostik von Handwurzelknochen und Schlüsselbein zu differenzieren sind. Vorteil bei dieser Methode bilden die wissenschaftlichen Standards, insbesondere bei Verwendung röntgenologischer Untersuchungen. Die Akteure sind ausgebildete medizinische Fachkräfte und bringen eine gewisse Objektivität mit. Ein Nachteil bildet jedoch, dass bei der Röntgenuntersuchung des Schlüsselbeins oder der Handwurzelknochen die Skelettreife eines Menschen von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist und das Alter somit nicht genau bestimmt werden kann. Ganz unabhängig von der gewählten medizinischen Methode kommt es bei Messungen zu Schwankungen von bis zu +/- zwei Jahren.<sup>72</sup> Zu den Einflussfaktoren bei dem Wachstum der Knochen gehören Umweltfaktoren, Ernährung, chronische Krankheiten sowie psychosoziale Umstände.<sup>73</sup> Ein weiterer Nachteil ist, dass umF krebserregenden Strahlen ausgesetzt sind, was viele Ärzte nicht mit sich vereinbaren können und daher auf diese Methode gänzlich verzichten.<sup>74</sup> Um die Gefahr der Strahlen zu

---

<sup>70</sup> Britting-Reimer, Eva (2015), S. 89

<sup>71</sup> Aufnahme von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe (vgl. AufenthG § 49 Abs. 6)

<sup>72</sup> Britting-Reimer, Eva (2015), S. 89

<sup>73</sup> Deutscher Caritasverband e.V. (2013), S. 5

<sup>74</sup> Stukenberg, Timo (2015)

verdeutlichen möchte ich ein Beispiel mit einer schwangeren Frau heranziehen, die nach Bekanntgabe der Schwangerschaft nicht mehr in einer Röntgenabteilung eingesetzt werden darf. Denn Kinder weisen eine erhöhte Strahlensensibilität auf, weswegen auf Röntgenuntersuchungen vollkommen verzichtet werden sollte. So kann diese unzulässige Methode als Körperverletzung eingestuft werden.<sup>75</sup> In § 23 Abs. 1 der „Verordnung zum Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlung“ sieht außerdem vor, dass *„die rechtfertigende Indikation die Feststellung erfordert, dass der gesundheitliche Nutzen der Anwendung am Menschen gegenüber Strahlenrisiko überwiegt.“* Doch hat diese Methode keinen gesundheitlichen Nutzen für den Betroffenen, sondern steht im staatlichen Interesse um das Alter festzustellen.<sup>76</sup>

### 3.3.3.3 Genitaluntersuchungen

Auch Genitaluntersuchungen werden im Zusammenhang mit einer Begutachtung vorgenommen. Dabei werden vor allem bei jungen Männern die Geschlechtsorgane in Augenschein genommen. Doch diese Methode ist ebenfalls umstritten, da es keine verlässlichen wissenschaftlichen Daten gibt. Bei Mädchen werden zur Altersfestsetzung die Brustdrüsen untersucht. Die Methode wird aus dem Grund kritisiert, dass die Untersuchungen die Schamgrenzen überschreiten und dies medizinisch nicht zu rechtfertigen ist. Die Kinder und Jugendlichen befinden sich in der Pubertät, sodass es für sie sehr unangenehm ist.<sup>77</sup>

Zusammenfassend ist es unumgänglich, dass von den angewandten Methoden alles sorgfältig dokumentiert werden sollte, sodass sowohl die Betroffenen als auch andere Behörden die Entscheidung nachvollziehen können. Ist dies nicht der Fall, dürfen andere Behörden oder Gerichte die Festsetzung nicht ungeprüft und unhinterfragt übernehmen.<sup>78</sup> Mit der gesetzlichen Einführung einer Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des § 42 SGB VIII wird die Einschätzung und Dokumentation des Alters für andere Behörden zusätzliche Bedeutung erhalten. Denn das Gesetz setzt sich nicht genauer mit der Frage der Altersfestsetzung im Rahmen des Verteilungsverfahrens auseinander. Wenn zwei Jugendämter wegen der Verteilung einer Person miteinander zu tun haben (das erste Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme, das andere bei der Inobhutnahme nach der Verteilung) ist es umso wichtiger, verbindliche Verfahren zu etablieren, die

---

<sup>75</sup> Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.; Mohnike, Klaus (2013), S. 11-12

<sup>76</sup> Deutscher Caritasverband e.V. (2013), S. 5

<sup>77</sup> Kinder- und jugendpsychiatrische Fachgesellschaft und Fachverbände (2015), S. 3-4

<sup>78</sup> Rieger, Uta und Espenhorst, Niels (2015)

gemeinsamen Standards unterliegen.<sup>79</sup> Um die bis dato verschiedenen Vorgehensweise in den verschiedenen Bundesländern zu verdeutlichen, möchte ich folgend Hamburg und Sachsen-Anhalt miteinander vergleichen. Dabei werde ich vor allem die Unterschiede bei der Altersfestsetzung fokussieren.

#### 3.3.3.4 Methoden in Hamburg

Laut Hamburger Modell wird ein stufenweises Vorgehen mit nichtmedizinischen und medizinischen Methoden praktiziert. Zunächst wird durch mindestens zwei sozialpädagogische Fachkräfte und einer Verwaltungskraft des Jugendamts die Alterseinschätzung durchgeführt.<sup>80</sup> Sie müssen eine staatliche Anerkennung und langjährige Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit nachweisen. Des Weiteren benötigen sie Erfahrungen in der sozialpädagogischen Arbeit mit jungen Menschen. Bei dem Gespräch werden verschiedene Informationen zu biografischen Fakten (altersmäßige Einordnung in die Familienkonstellation, eigene Elternschaft, Schulbesuche oder Arbeitstätigkeit) die äußere Erscheinung (postpubertäre Körpermerkmale) oder, wenn vorhanden, vorgelegte Dokumente zum Identitätsnachweis hinzugezogen.<sup>81</sup> Wird bei der Inaugenscheinnahme kein eindeutiges Ergebnis erzielt, kommt es zu einem Prüfprogramm, das mit einer allgemeinen körperlichen Untersuchung beim Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Institut für Rechtsmedizin beginne und eine eventuelle radiologische Untersuchung anschließt.<sup>82</sup> Verantwortlich für die medizinische Altersdiagnostik sind auch hier Fachärzte für Rechtsmedizin mit langjähriger Berufserfahrung. Die Untersuchung beinhaltet eine aufbauende Reihenfolge und beginnt mit einer Untersuchung und Anamnese auf allgemeine körperliche Reifezeichen und mögliche Entwicklungsverzögerungen. Im Anschluss erfolgt eine zahnärztliche Untersuchung der Ober- und Unterkiefer. Wenn notwendig, wird zusätzlich eine radiologische Untersuchung der Handknochen und des Schlüsselbeins vorgenommen. Die Durchführung dieser Untersuchungen kann vom Arzt beendet werden, sobald für die Altersfestsetzung hinreichend Erkenntnisse gewonnen wurden. Die ärztliche Untersuchung erfolgt freiwillig und kann vom Jugendlichen verweigert werden. Er muss jedoch über die Folgen einer Weigerung aufgeklärt werden. Hier entscheidet dann der Fachdienst Flüchtlinge über die Fortsetzung oder Beendigung der Inobhutnahme. Der Jugendliche wird von mindestens einer Mitarbeiterin des Kinder- und Jugendnotdienstes

---

<sup>79</sup> Rieger, Uta und Espenhorst, Niels (2015)

<sup>80</sup> Britting-Reimer, Eva (2015), S. 91

<sup>81</sup> Landesbetrieb Erziehung und Beratung Hamburg (2016)

<sup>82</sup> Britting-Reimer, Eva (2015), S. 92

sowie einem Dolmetscher begleitet. Wenn gewünscht, kann er auch von seinem Vormund oder eine Person ihres Vertrauens begleitet werden.<sup>83</sup> Die Erstellung des Abschlussgutachtens zur Altersprüfung erfolgt durch Fachärztinnen und Fachärzte für Rechtsmedizin.<sup>84</sup>

### 3.3.3.5 Methoden in Sachsen-Anhalt

Der Erstkontakt in Deutschland findet mit dem unbegleiteten Minderjährigen unter Beteiligung eines Dolmetschers durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Harz statt, welche die Altersfestsetzung hier zulande durchzuführen. Diese erfolgt durch eine Inaugenscheinnahme mit einem fachkundigen und qualifizierten Personal des Jugendamtes. Wenn gewünscht, kann eine Unterstützung durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der ZAST<sup>85</sup> in Halberstadt in Anspruch genommen werden. Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Angaben durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen müssen. Ärztliche Untersuchungen erfolgen nur auf freiwilliger Basis. Eine Altersbestimmung anhand von Röntgenaufnahmen, etwa des Handwurzelknochens oder der Zähne, erfolgen in Sachsen-Anhalt nicht.<sup>86</sup>

*Mit der Altersfestsetzung „[...] wird dem Jugendlichen eine Perspektive genommen oder geschenkt. Es wird dort entschieden, ob der Jugendliche unter den Schutz der KRK fällt oder nicht, hier wird über die Perspektive des jungen Menschen entschieden. Daher ist die Entwicklung eines professionellen, qualifizierten, allgemeingültigen Verfahrens notwendig und muss gefordert werden. Damit das „In the best Interest of the Child“ gewahrt wird.“<sup>87</sup>*

Die Altersfestsetzung ist also maßgebend für den weiteren Verlauf des Geflüchteten, sodass hier nicht willkürlich geschätzt werden darf. Ist der Mensch nicht volljährig, so kann eine Abschiebung drohen. Diese Bedeutung der Altersgrenze wirkt sich auf Chancen, Schulbildung und Ausbildung des Jugendlichen aus und ist somit lebensbestimmend.<sup>88</sup>

---

<sup>83</sup> Landesbetrieb Erziehung und Beratung Hamburg (2016)

<sup>84</sup> Landesbetrieb Erziehung und Beratung Hamburg (2016)

<sup>85</sup> Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber

<sup>86</sup> Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. (2013), S. 23

<sup>87</sup> Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. (2013), S. 17

<sup>88</sup> Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. (2013), S. 12

## 4 UN-Kinderrechtskonvention

---

Bei der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) steht laut § 25 Abs. 6 EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU das Kindeswohl an erster Stelle. So ist es zu untersuchen, ob die eben beschriebenen Methoden zur Altersfestsetzung rechtlich bedenklich sind und sie gegen diese Normen verstoßen. Um eine Antwort auf die Frage zu erhalten, möchte ich die UN-Kinderrechtskonvention und die daraus resultierenden Rechte der Kinder und Jugendlichen in Bezug zu die derzeit angewandten Methoden der Altersfestsetzung setzen.

### 4.1 Allgemeine Informationen zur UN-KRK

---

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag welcher von den Vereinten Nationen<sup>89</sup> am 20. November 1989 verabschiedet wurde und seit dem 10. Juli 1992 in Kraft ist. Anfangs unterzeichnete Deutschland nur mit Einschränkungen, sogenannten Vorbehalten<sup>90</sup>. Am 15. Juli 2010 hat Deutschland den Vorbehalt gegen die Kinderrechtskonvention zurück genommen und ist seitdem mit drei Fakultativprotokollen geltendes Recht. Das erste Fakultativprotokoll betrifft die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und ist im Februar 2002 in Kraft getreten. Im zweiten Fakultativprotokoll geht es um den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie, welches 2009 in Kraft getreten ist. Seit 2014 gilt das 3. Fakultativprotokoll, welches ein Individualbeschwerdeverfahren sowie ein Untersuchungsverfahren bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beinhaltet. Damit verpflichtet sich Deutschland die in der Konvention und den drei Zusatzprotokollen enthaltenden Rechte der Kinder zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, auf die sich die Kinder berufen können.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Vertragswerk mit weltweitem Geltungsanspruch. *„Kinderrechte gelten uneingeschränkt auch für Flüchtlingskinder, in jedem Land in dem sie sich aufhalten, egal ob sie registriert sind oder nicht. Auch in deutschen Unterkünften werden diese Rechte oft nicht eingehalten, obwohl gerade Kinder*

---

<sup>89</sup> Eine Organisation, in der fast alle Staaten der Erde vertreten sind und die für Frieden und gegen die Armut in der Welt arbeitet. (vgl. Broschüre Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2006)

<sup>90</sup> Kinderrechte kamen in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren nicht zur Anwendung (vgl. Pressemitteilung proAsyl, 2010)



*und Jugendliche besonders schutzbedürftig sind.*<sup>91</sup> Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist zentral, denn das Wohl des Kindes ist vorrangig zu berücksichtigen, ganz gleich ob unbegleiteter oder begleiteter Minderjähriger. Dies bedeutet, dass der Vorrang des Kindeswohls in allen Bereichen, die Kinder betreffen, zu respektieren ist. Das Kindeswohl stellt ein wichtiges Prinzip von vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention dar, auf die die einzelnen Kinderrechte beruhen.<sup>92</sup> Das erste der vier Grundprinzipien ist das Recht auf Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung. Im zweiten Artikel darf ein Kind aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, der Staatsbürgerschaft, der Sprache, Religion oder politischen Ansichten nicht benachteiligt werden. Das zweite Prinzip ist die Wahrung des Kindeswohls. In Artikel drei steht geschrieben, dass das Wohl des Kindes an erster Stelle steht und bei staatlichem Handeln vorrangig berücksichtigt werden muss. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung bildet das dritte Grundprinzip. Artikel sechs besagt, dass das Überleben und die Entwicklung des Kindes gewährleistet werden soll. Das letzte Grundprinzip ist das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung. Artikel 12 besagt, dass die Meinung des Kindes ernst genommen und respektiert werden soll. Sie dürfen ihre Meinung frei äußern und haben Anspruch darauf, Gehör zu finden. Außerdem haben sie ein Recht auf Mitwirkung bei allen Angelegenheiten die sie betreffen.<sup>93</sup>

## 4.2 Inhalte und Umsetzung der UN-KRK

---

Die UN-KRK ist in drei Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt von Artikel 1 bis Artikel 42 setzt die materiellen Rechte von Kindern fest. Diese umfassen bürgerlich-politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte.<sup>94</sup> Der zweite Abschnitt beinhaltet Regelungen zur Überwachung und Umsetzung der Kinderrechtskonvention (von Artikel 42 bis Artikel 45) im 3. Fakultativprotokoll zum Individualbeschwerdeverfahren. Der letzte Teil, von Artikel 46 bis Artikel 54 der UN-KRK, fasst die für völkerrechtliche Verträge üblichen Schlussbestimmungen zusammen.<sup>95</sup> Kinder sollen in der Konvention von Geburt an als eigenständige Rechtssubjekte angesehen werden. Durch ihre eigenen Rechte sollen sie an ihrer eigenen Entwicklung mitbestimmen können.

Der UN-KRK liegen drei Kernprinzipien zugrunde, denn sie sind universell und unteilbar. Dies bedeutet, dass sie für alle Kinder weltweit gelten und sich einzelne Rechte nicht aus dem Gesamten herausgezogen werden können. Die Unteilbarkeit wird dadurch erweitert,

---

<sup>91</sup> Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. (2015)

<sup>92</sup> UNICEF (2016)

<sup>93</sup> Dieckhoff, Petra: Kinderflüchtlinge (2010), S. 24ff

<sup>94</sup> Schmahl, Stefanie (2013), S. 40

<sup>95</sup> Schmahl, Stefanie (2013), S. 40

dass sich die einzelnen Rechte einander bedingen und nur als Ganzes vollständig wirken können.<sup>96</sup>

Wie bei vielen Menschenrechtsverträgen werden auch in der UN-KRK staatliche Pflichten beschrieben. Artikel 2 Abs. 1 ist hierbei von zentraler Bedeutung, denn dieser besagt, dass die Vertragsstaaten die festgelegten Rechte achten und gewährleisten sollen. Hier wird ausdrücklich von den Rechten des Kindes gesprochen und setzt somit deren Existenz in der Konvention voraus.<sup>97</sup> Durch Artikel 12 wird den Kindern ermöglicht, sich zu ihnen betreffenden Angelegenheiten äußern zu können und dass dabei ihre Meinung entsprechend des Alters und der Reife berücksichtigt werden. Dies bezieht sich auf alle Lebensbereiche und Rechtsgebiete des nationalen Rechts. Dabei stehen das Prinzip des Kindeswohls und Artikel 12 der Konvention in einem unteilbaren Zusammenhang. Ermöglicht man dem Kind seine Meinung zu äußern und nimmt man diese an, so ist es die beste Möglichkeit das Wohl des Kindes zu ermitteln. Kinder sollen demnach als Rechtssubjekte ernst genommen und am gesellschaftlichen Leben beteiligt werden. Das Kindeswohl ist ein Leitmotiv und zieht sich durch die gesamte Konvention. Durch diese Bestimmung wird die öffentliche Gewalt umfassend gebunden und betrifft Gesetzgeber, Gerichte und Behörden.<sup>98</sup>

Ein zentraler Punkt bei der Umsetzung der Kinderrechte ist vor allem das Bekanntmachen der Konvention. Um die Rechte zu realisieren, müssen die, die es betrifft, auch über diese Möglichkeit informiert werden.<sup>99</sup> Um einen Überblick über die Umsetzung der Kinderrechte zu bekommen, sind die betreffenden Staaten verpflichtet, dem Kinderrechtsausschuss alle fünf Jahre einen Bericht zu erstatten. Dieser wird dann vom Ausschuss in Genf überprüft und die entsprechenden Regierungen zu einer Aussprache eingeladen. Im Anschluss werden Empfehlungen ausgeschrieben. Doch geht es nicht nur um Gesetze, sondern um die Umsetzung der Rechte, welches den schwereren Teil darstellt. Hier treten für viele Länder Schwierigkeiten auf, da es beispielsweise an Infrastruktur, ausgebildeten Kräften oder finanziellen Mittel fehlt. In Artikel 2 heißt es, dass die Rechte von jedem Kind zu gewährleisten sind. Denkt man nun an Flüchtlingskinder oder Kinder mit Behinderung wird einem bewusst, wie viel noch zu tun ist um die Bestimmungen der KRK umzusetzen.<sup>100</sup>

Zur Umsetzung des Übereinkommens gehört die Aufnahme in das deutsche Grundgesetz, was bisher noch nicht geschehen ist. Dies ist selbst in einem Land wie Deutschland ein

---

<sup>96</sup> Liebel, Manfred (2007), S. 41-42

<sup>97</sup> Cremer, Hendrik (2011), S. 8

<sup>98</sup> Cremer, Hendrik (2011), S. 13-14

<sup>99</sup> Krappmann (2012), S. 13

<sup>100</sup> Krappmann (2012), S. 23

langwieriger und schwieriger politischer Prozess.<sup>101</sup> Der UN-Ausschuss hat nach dem zweiten Bericht Deutschlands erklärt, dass es beunruhigend ist, dass das Übereinkommen bislang noch nicht im Grundgesetz verankert ist. Denn so war es bereits im ersten Bericht vorgesehen. Dieser Empfehlung ist die Bundesregierung bisher nicht nachgekommen und erklärt, dass eine Verfassungsänderung nicht notwendig sei. Laut Artikel 25 Grundgesetz wird die Konvention als einfaches Bundesgesetz gesehen, sodass die Verfassung Vorrang hat. So fordert zum Beispiel die National Coalition in Deutschland, dass Kernelemente in das Grundgesetz aufgenommen werden sollen. Dazu gehört zum einen die Anerkennung des Kindes als Subjekt und Träger eigener Rechte.<sup>102</sup> In Artikel 6 GG werden Kinder als Rechtsobjekte gesehen, bei denen die Eltern die Pflicht haben sich um Pflege und Erziehung des Kindes zu kümmern.<sup>103</sup> Weitere Forderungen sind die Rechte des Kindes auf Schutz und bestmögliche Förderung, auf Beteiligung und altersangemessene Berücksichtigung seiner Meinung und vor allem der Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen.<sup>104</sup> Zusammenfassend sind die Kinderrechte zwar Menschenrechte, aber nicht Teil des Grundgesetzes.

Einige Bereiche bei der Umsetzung sind somit noch Verbesserungswürdig, sodass 2013 noch darauf gepocht wurde, dass eine unabhängige Instanz, eine Monitoring-Stelle, eingeführt werden solle.<sup>105</sup> Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist dieser Empfehlung nachgekommen und hat das Deutsche Institut für Menschenrechte mit dem Monitoring betraut. Im August 2015 hat die Monitoring-Stelle im Institut die Arbeit aufgenommen. Zunächst ist eine zweijährige Aufbauphase bis Juni 2017 geplant. Sie untersucht den Stand der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland und versucht, wenn nötig, geeignete Methoden zur Informationsgewinnung zu entwickeln. Des Weiteren soll sie hier die Schwierigkeiten aufdecken und einen Beitrag dazu leisten, dass Kinderrechte in Deutschland bei Kindern und den für sie zuständigen Stellen bekannter gemacht und angewendet werden. Eine weitere Aufgabe ist die Entwicklung von Kriterien zur Bewertung der Umsetzung der Kinderrechte, um politische Maßnahmen aus kinderrechtlicher Perspektive zu beurteilen.<sup>106</sup>

---

<sup>101</sup> DJI Impulse Bertram, Hans (2015)

<sup>102</sup> National Coalition Deutschland –

Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. (o. J.)

<sup>103</sup> DJI Impulse Peschel-Gutzeit, Lore Maria (2015)

<sup>104</sup> National Coalition Deutschland –

Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. (o. J.)

<sup>105</sup> Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. (2013), S. 12

<sup>106</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (2016)

### 4.3 Begriffsklärung Kindeswohl

---

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist das Kindeswohl immer vorrangig zu betrachten und findet sich in verschiedenen Bestimmungen zum Kinderschutz wieder. Somit macht es Sinn, einen Blick auf den Begriff zu wagen und zu erläutern, was man unter Kindeswohl versteht und wie er sich definiert. „*The best interests of the child*“ wird im Deutschen als Kindeswohl übersetzt. Hier lässt sich gut ableiten, dass Kinder eigene Vorstellungen von dem haben, was ihnen gut tut. Bei dem deutschen Begriff Kindeswohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Personen, wie zum Beispiel die Eltern, zu wissen glauben, was das Beste für das Kind ist. Aus dem Englischen lässt sich daher der Zusammenhang zwischen Artikel 3 und 12 der UN-Kinderrechtskonvention ableiten, dass sie gehört werden sollen und dies zu ihrem Wohle nütze.<sup>107</sup> In Deutschland ist der Begriff des Kindeswohls gesetzlich nicht definiert und daher ein unbestimmter Rechtsbegriff<sup>108</sup>, der sowohl im Jugendhilferecht als auch im Familienrecht bei allen Entscheidungen ein zentraler Begriff darstellt. Dieser ist abhängig von der Zeit, in der wie ihn verstehen wollen. Es muss nach körperlichen, geistigen sowie seelischen Bedürfnissen des Kindes beurteilt werden um zu sehen, was in diesem Zusammenhang Kindeswohl bedeutet. Unter geistigem Wohl versteht man eine Erziehung, die dem Kind oder Jugendlichen Anregungen für seine geistige Entwicklung gibt. Das körperliche Wohl des Kindes umfasst zum Teil eine angemessene Ernährung, die Fürsorge für die Gesundheit und eine gewaltfreie Erziehung. Das seelische Wohl des Kindes umfasst beispielsweise das Vermitteln von Mitgefühl und der Wert von Bindungen.<sup>109</sup> Des Weiteren sind die Bedürfnisse von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen bestimmt und muss individuell in den jeweiligen Lebensumständen und auch Perspektiven betrachtet werden, in dem das Kind lebt.<sup>110</sup> Hierbei sieht man, dass es bei der Beurteilung des Kindeswohls nie ausschließlich um die aktuelle Situation des Kindes geht, sondern dass immer Prognosen hinsichtlich der Zukunft zu treffen sind, wenn versucht wird, das Kindeswohl im Einzelfall zu bestimmen.<sup>111</sup>

---

<sup>107</sup> BUMF und DRK (2012), S. 16

<sup>108</sup> Kompetenzzentrum Kinderschutz (2016)

<sup>109</sup> Fachzentrum für Pflegekinderwesen Sachsen-Anhalt (o. J.)

<sup>110</sup> Hundt, Marion (2014), S.11-12

<sup>111</sup> Fachzentrum für Pflegekinderwesen Sachsen-Anhalt (o. J.)

## 5 Altersfestsetzung unter Berücksichtigung der Vorschriften der UN-Kinderrechtskonvention

---

### 5.1 Anwendungsbereich der UN-KRK

---

Laut Artikel 1 der UNKRK wird als Kind jeder Mensch verstanden, der das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Aufgrund einer Flexibilitätsklausel kann die Volljährigkeit für die Staaten herabgesetzt werden, in denen nach deren Gesetzgebung die Volljährigkeit bereits früher eintritt.<sup>112</sup> Die Volljährigkeit bezieht sich hierbei auf die volle Rechtsfähigkeit, wobei es zu Ausnahmen und sogenannten Teilmündigkeiten zugunsten des Kindes kommen kann. Bis zum 1. November 2015 hatte Deutschland so eine Teilmündigkeit im Bereich des Ausländer- und Asylrechts geregelt, sodass umF bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres asylmündig waren. Im November 2015 wurde die Verfahrens- und Handlungsfähigkeit gegenüber der Ausländerbehörde auf 18 Jahre heraufgesetzt, sodass nun auch 16 und 17 jährige Anspruch auf einen rechtlichen Vertreter haben.<sup>113</sup> Durch die Aufhebung sind auch 16 und 17 jährige Flüchtlinge wieder als Kinder gemäß der Kinderrechtskonvention zu verstehen und hebt die Ungleichbehandlung von nicht umF auf.

Kann das Alter jedoch nicht mit Dokumenten belegt werden und es bestehen Zweifel am angegebenen Alter, müssen Behörden das Alter feststellen. Dabei besteht nicht nur ein staatliches Interesse, sondern auch ein Interesse des Kindes das Alter nachzuweisen, um die Kinderrechte wahrnehmen zu können. Wie bereits beschrieben wird in § 49 Abs. 3 festgeschrieben, welche erforderliche Maßnahmen bei Zweifel am Alter zu ergreifen sind, um dieses festzustellen. Da hierfür auch körperliche Eingriffe vorgesehen sind, muss überprüft werden, ob sie rechtmäßig sind und gegen das Wohle des Kindes verstoßen. Im Asylverfahren fehlen dazu bisher entsprechende Regelungen, sodass sich in den einzelnen Bundesländern verschiedene Methoden zur Altersfestsetzung herausgebildet haben. Fraglich sind hierbei vor allem Röntgenuntersuchungen, welche ein Gesundheitsrisiko darstellen. Zudem gibt es auch bei dieser Methode keine hundertprozentige Sicherheit, das Alter richtig bestimmen zu können. Nach Artikel 17 Abs. 5 der EU-Qualifikationsrichtlinie 2005/85/EG darf eine Röntgenuntersuchung nur mit Zustimmung des Betroffenen und/ oder seines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden. Es kommt jedoch vor, dass solche Untersuchungen durchgeführt werden, ehe ein Vormund bestellt wurde. Dies ist ein Verstoß gegen die EU-

---

<sup>112</sup> Schmahl, Stefanie (2013), S. 46

<sup>113</sup> Schwarz, Ulrike BUMF (2015), S. 2

Qualifikationsrichtlinie sowie gegen die Schutzbestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention.<sup>114</sup>

Laut Artikel 2 der UN-KRKR steht der Staat in der Pflicht, die festgelegten Rechte zu achten und *„gewährleiste[t] sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehende[m] Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“* Anhand dessen haben ausländische sowie Kinder ohne Aufenthaltserlaubnis Anspruch auf ihre Rechte. Somit können sich auch unbegleitete minderjährige Kinder anhand Artikel 1 und 2 an deren Rechte festhalten und sich auf diese berufen.

Zur Prüfung der Vorschriften der UN-KRK in Bezug auf die Altersfestsetzung beziehe ich mich auf die in diesem Kapitel eingangs genannten vier Grundprinzipien und zusätzlich auf Artikel 22 *Schutz von Flüchtlingskindern* sowie Artikel 19 *Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung und Misshandlung*. Zu den Grundprinzipien gehören Artikel 2 *Diskriminierungsverbot*, Artikel 3 *Vorrang des Kindeswohls*, Artikel 6 *Recht auf Leben* und Artikel 12 *Mitspracherecht bzw. rechtliches Gehör*. Vorab ist zu erwähnen, dass in der UN-KRK kein eigener Artikel zur Altersfestsetzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen existiert. Dennoch lassen sich aus den vier Prinzipien Vorgaben für den Umgang zur Altersfestsetzung ableiten.

### 5.1.1 Artikel 2 Diskriminierungsverbot

Artikel 2 der UN-KRK stellt fest, dass jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind gewährleistet wird, nicht diskriminiert zu werden. Dazu treffen die Vertragsstaaten *„alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung [ ... ] geschützt wird“*.<sup>115</sup> In Bezug auf die Altersfestsetzung muss überprüft werden, ob eine Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung gegenüber einheimischen Kindern stattfindet. Denn um nicht zu diskriminieren, muss gleichbehandelt werden.<sup>116</sup> Laut Artikel 2 UN-KRK darf eine Person nicht aufgrund der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, diskriminiert werden. Unter der nationalen Herkunft wird nicht die

---

<sup>114</sup> Heinhold, Hubert (2012), S. 87-88

<sup>115</sup> Schön, Susanne (2014), S. 15

<sup>116</sup> Schmahl, Stefanie (2013), S. 51

Staatsangehörigkeit, sondern das Geburtsland des Kindes verstanden. Somit findet die UN-KRK keine Anwendung bei Maßnahmen, welche in Bezug zur Staatsangehörigkeit stehen. Eine Behandlung von ausländischen und nicht-ausländischen Kindern ist daher unvermeidbar. Darunter fällt ebenfalls das Verfahren der Altersfestsetzung, da Flüchtlingskinder aufgrund der Minderjährigkeit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, was deutschen Kindern gegenüber zum Vorteil auszulegen sein könnte. Die Leistungen sind hier weitreichender als die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dienen dem Kindeswohl.<sup>117</sup> Fallen Kinder ohne Staatsangehörigkeit nicht unter den Aspekt, aufgrund der nationalen Herkunft nicht diskriminiert werden zu dürfen, dürfen sie auch mit einem Flüchtlingsstatus nicht diskriminiert werden.<sup>118</sup> Anhand dessen entsteht ein Spannungsfeld zwischen den Vorschriften der Kinderrechtskonvention und der Ungleichbehandlung von einheimischen und ausländischen Kindern.

### 5.1.2 Artikel 3 Vorrang des Kindeswohls

Trotz des anfänglichen Vorbehalts 1992 hat sich Deutschland nicht dem Artikel 3 verweigert, der dem Wohle des Kindes dient. Artikel 3 verpflichtet dazu, bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Gerade bei der Altersfestsetzung sollte dieser Aspekt im Fokus stehen. Er regelt jedoch keine konkreten Rechte oder Pflichten, sondern wird in der gesamten Kinderrechtskonvention berücksichtigt. Bei umF setzt dies zum Beispiel voraus, dass diese einen Dolmetscher erhalten, um im Gespräch zur Alterseinschätzung Wünsche und Bedürfnisse zum Ausdruck bringen zu können.<sup>119</sup> Doch nicht nur bei dem Gespräch, auch bei der Durchführung der medizinischen Verfahren muss das Kindeswohl berücksichtigt werden. Dies bedeutet, wenn selbst die Minderjährigkeit noch nicht feststeht, und es fraglich ist, ob dem Betroffenen die Rechte des Kindes zustehen, müssen die Vorgaben der UN-KRK eingehalten werden. Denn im Zweifel geht man vorerst von der Minderjährigkeit der Person aus.<sup>120</sup> Artikel 3 und 12 ergänzen sich einander, sodass dem Kindeswohl Vorrang gewährt werden kann, wenn man das Kind oder den Jugendlichen anhört.

---

<sup>117</sup> Bolk, Sinje (2014), S. 32

<sup>118</sup> Schmahl, Stefanie (2013), S. 60

<sup>119</sup> Kinder- und jugendpsychiatrische Fachgesellschaft und Fachverbände (2015)

<sup>120</sup> Brodowski, Michael; Stapf-Finé, Heinz (2014), S. 86-87

### 5.1.3 Artikel 12 Mitspracherecht bzw. rechtliches Gehör

Nach Artikel 12 UN-KRK muss „*dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben [werden], in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder mittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden*“. Das bedeutet, dass ein unbegleiteter Minderjähriger während dem Verfahren der Altersfestsetzung die Möglichkeit zustehen muss, sich zu äußern und Gehör zu bekommen.<sup>121</sup> Aus Artikel 12 Abs. 2 ergibt sich die Verpflichtung, dass Kinder und Jugendliche ebenfalls bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren angehört werden müssen. Um dies zu gewährleisten, müssen die notwendigen Informationen und auch deren Konsequenzen in eine für das Kind verständliche Sprache übersetzt werden, damit es die für sich die richtige Entscheidung treffen kann. Des Weiteren benötigt das Kind Hilfe bei diesen Entscheidungen, damit keine Einflussnahme ermöglicht werden kann.<sup>122</sup> Dies gilt auch bei dem Verfahren der Altersfestsetzung. Artikel 25 Abs. 5 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU regelt bei ärztlichen Untersuchungen, dass „*unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen*.“<sup>123</sup> Des Weiteren muss der Betroffene der Untersuchung zustimmen. Verweigert die Person eine ärztliche Untersuchung, darf aufgrund dessen der Antrag auf internationalen Schutz nicht ausschließlich wegen der Verweigerung abgelehnt werden. Wie bereits in Artikel 3 erwähnt, ist zum Vermitteln der Informationen seitens der Ärzte und des Jugendlichen ein Dolmetscher unerlässlich. Nur so kann nach § 8 SGB VIII sichergestellt werden, dass der Betroffene die Methode des medizinischen Verfahrens zur Altersfestsetzung, die Konsequenzen und seine Rechte verstehen kann. Dies gilt ebenfalls für das Gespräch mit dem Jugendamt. Doch das Einhalten des Mitspracherechts wird in der Praxis noch nicht ausreichend berücksichtigt. Der Bundesfachverband UMF e.V. berichtete 2013, dass Flüchtlingskinder mitunter keinen Dolmetscher erhalten haben, sodass sie weder bei den Gesprächen, noch bei den Untersuchungen Fragen stellen konnten. Problematisch ist außerdem, dass sie sich häufig

---

<sup>121</sup> Schöne, Susanne (2014), S. 15

<sup>122</sup> Schmahl, Stefanie (2013), S. 132

<sup>123</sup> Richtlinie 2013/32/EU



nicht den medizinischen Untersuchungen entziehen können, obwohl es gesetzlich geregelt ist.<sup>124</sup> Aus der praktischen Arbeit mit einem Vormundschaftsverein für umF in Sachsen-Anhalt wurde berichtet, dass unter Androhung von Polizeieinsatz der Jugendliche dazu genötigt werden sollten, an der Röntgenuntersuchung teilzunehmen. Pauline Endres de Oliveira von der Refugee Law Clinic Berlin e.V. berichtet, dass eine Verweigerung negative Konsequenzen bis hin zu Leistungskürzungen mit sich bringen kann.<sup>125</sup> Somit ist fraglich, ob Artikel 12 der UN-KRK richtig umgesetzt wird. Der Zwang zur medizinischen Untersuchung sowie das nicht Bereitstellen eines Dolmetschers ist nicht rechtmäßig und verstößt ebenfalls gegen das Mitspracherecht des Minderjährigen laut Artikel 12 der Kinderrechtskonvention.

#### **5.1.4 Artikel 19 Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltausübung und Misshandlung**

Artikel 19 UN-KRK schließt sich dem Artikel 12 an und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Kinder und Jugendlichen vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung zu schützen. Dies gilt für unbegleitete Minderjährige, die durch das Jugendamt in Obhut genommen wurden oder einen Vormund gestellt bekamen. Der gesetzliche Vertreter hat somit ebenfalls Sorge zu tragen, dass der Betroffene bei den Maßnahmen zur Altersfestsetzung keine Schäden davon trägt oder unangemessen behandelt wird.<sup>126</sup> Bis heute ist umstritten, ob Röntgenuntersuchungen schädlich für den Körper sind. Hierfür möchte ich nochmal auf das Beispiel der Frau eingehen, die im Röntgenbereich arbeitet. Sobald diese schwanger wird, erhält sie ein Beschäftigungsverbot, da die Strahlen zu gefährlich sind. So kann davon ausgegangen werden, dass radiologische Untersuchungen gesundheitsschädlich sind und auf diese Untersuchung verzichtet werden sollte, da es als körperliche Gewalt angesehen werden kann.

---

<sup>124</sup> Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2013), S. 16

<sup>125</sup> de Oliveira, Pauline Endres (2016), S. 11

<sup>126</sup> Schön, Susanne (2014), S. 15

### 5.1.5 Artikel 22 Flüchtlingskinder

Laut UN-Kinderrechtskonvention sollen alle Kinder gleich behandelt werden. In Artikel 22 wird die Gruppe der Flüchtlingskinder besonders bekräftigt. *„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt [...] angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält [...] unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.“* Hierzu gehört auch der Schutz vor erniedrigenden Untersuchungsmaßnahmen.<sup>127</sup> Wie bereits in Punkt 3.3.3.3 erwähnt, kommt es in einigen Bundesländern zu Genitaluntersuchungen um das Alter festsetzen zu können. Für diese Methode gibt es bisher keine medizinische Rechtfertigung und ist für die jugendlichen Flüchtlinge erniedrigend und unangenehm.<sup>128</sup>

### 5.1.6 Artikel 6 Recht auf Leben

In Artikel 6 wird das angeborene Recht auf Leben eines Kindes festgehalten. Nach Absatz 2 gewährleisten die Vertragsstaaten *„in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.“*<sup>129</sup> Zur Entwicklung gehört nicht nur die körperliche, sondern auch materielle, physische, moralische und psychische sowie die soziale Entwicklung. Der Staat tritt jedoch nur ein, wenn die elterliche Sorge ruht und daher die Entwicklung nicht sichergestellt werden kann. Um die körperliche Entwicklung zu gewährleisten sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die der körperlichen Unversehrtheit schaden könnten.<sup>130</sup> Gerade in Bezug auf die medizinischen Maßnahmen zur Altersfestsetzung ist fraglich, ob diesem Artikel der Kinderrechtskonvention genüge getan wird. Hierfür möchte ich auf die einzelnen Methoden nochmal eingehen und sie in Bezug auf Artikel 6 prüfen.

Zuerst überprüfe ich die radiologischen Untersuchungen der Handwurzelknochen und des Schlüsselbeins. Als Kind gibt es Zonen in der Hand, an den Seiten zwischen den Mittel- und Endstück, die aus Knorpel bestehen und im Laufe des Wachstums länger werden und verknöchern. Diese Zonen nennt man Wachstumsfugen. Schließen sich die Wachstumsfugen, deutet es darauf hin, dass die Person wächst und somit älter wird. Das Verknöchern endet meist vor dem 20. Lebensjahr.<sup>131</sup> Genauso verhält es sich beim Röntgen

---

<sup>127</sup> Kinder- und jugendpsychiatrische Fachgesellschaft und Fachverbände (2015)

<sup>128</sup> Kinder- und jugendpsychiatrische Fachgesellschaft und Fachverbände (2015), S. 3-4

<sup>129</sup> Art. 6 UN-KRK

<sup>130</sup> Bolk, Sinje (2014), S. 37

<sup>131</sup> Gumpert, Nicolas (2016)

des Schlüsselbeins. Das Kind bzw. der Jugendliche wird bei den Untersuchungen einer Strahlenbelastung ausgesetzt, die gefährlich und gesundheitsschädlich ist. Die Körperzellen eines Kindes begünstigen bei solch einer Strahlung beispielsweise die Entwicklung von Tumoren.<sup>132</sup> Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzbestimmung in Artikel 6 verletzt wird. Denn die Strahlen und deren Folgen sprechen gegen die körperliche Unversehrtheit und stehen in keinem Verhältnis zum ungenauen Ergebnis. Gäbe es eine hundertprozentige Wahrscheinlichkeit das Alter richtig zu bestimmen, könnte man die Methode im Verhältnis zum Ergebnis hinnehmen, da es zum Wohle des Kindes dienen würde. Immerhin haben sie bei Minderjährigkeit Anspruch auf Hilfe und Schutz nach SGB VIII. Das Wachsen der Knochen hängt jedoch von mehreren Faktoren ab. So muss berücksichtigt werden, dass der junge Körper bereits viele Strapazen durchmachen musste und sich daher möglicherweise schneller verknöcherte. Außerdem könnten die Gene ein Grund für das schnellere Wachstum darstellen. So kann es beim Messen durch Röntgenuntersuchungen zu einer Abweichung von bis zwei Jahren zustande kommen. Da es in jedem Verfahren zu Abweichungen kommt, werden sie häufig miteinander kombiniert.<sup>133</sup>

Die zweite und letzte medizinische Methode ist die Genitaluntersuchung. Hierbei werden primäre, sowie sekundäre Geschlechtsmerkmale untersucht. Dazu gehört die Beurteilung der Körperbehaarung, die Reife und Entwicklung der Geschlechtsorgane sowie Größe und Gewicht der Kinder und Jugendliche. Man geht davon aus, dass bei Personen über 18 Jahren die sekundären Geschlechtsorgane vollständig ausgeprägt sind. Im Vergleich zum radiologischen Verfahren kommt es hier nicht zu körperlichen Risiken. Eingangs im Kapitel erwähnte ich, dass auch die moralische und psychische Entwicklung bei der Entwicklung eines Kindes eine Rolle spielen.<sup>134</sup> Die Untersuchungen werden als massiver Eingriff wahrgenommen und überschreiten die Schamgrenzen, besonders im Alter der Pubertät. Des Weiteren können die Jugendlichen die Untersuchungen als traumatisierend empfinden. In ihrem Heimatland oder auf der Flucht haben sie möglicherweise körperliche Gewalt oder sexuelle Übergriffe erfahren. Neben der Blöße und das eventuelle Aufkommen eines erlebten Traumas ist auch bei dieser Methode fraglich, ob die ungenaue Altersfestsetzung im Verhältnis steht.<sup>135</sup>

---

<sup>132</sup> Gumpert, Nicolas (2016)

<sup>133</sup> Bolk, Sinje (2014), S. 38-39

<sup>134</sup> Bolk, Sinje (2014), S. 39ff.

<sup>135</sup> Bolk, Sinje (2014), S. 40

Nach der Gegenüberstellung einzelner Artikel in Bezug auf die Altersfestsetzung wird deutlich, dass sie sich widersprechen. Die geflüchteten Kinder und Jugendlichen können ihre Rechte nur geltend machen, wenn sie auch als minderjährig anerkannt werden. Werden sie jedoch älter geschätzt, erfahren sie eine Ungleichbehandlung, was dem Artikel 2 der UN-KRK entgegensteht. Macht man sich nun bewusst, dass vorrangig nach dem Wohle des Kindes gehandelt werden soll, wird dies bei der Altersfestsetzung nur wenig berücksichtigt. Man wird dem Kindeswohl nicht gerecht, wenn die betroffene Person absichtlich gesundheitsschädlichen Röntgenstrahlen ausgesetzt ist. Dies steht somit dem Artikel 19 „Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung und Misshandlung“ entgegen. Sie dürfen sich zwar verweigern, dies wird den umF jedoch nachteilig ausgelegt und kann einen negativen Einfluss auf ihren Status in Deutschland mit sich bringen. Wie ich in einem Beispiel anbrachte, kann es dennoch dazu kommen, dass die Jugendlichen durch Drohungen an den Untersuchungen teilnehmen sollen. Dies widerspricht nicht nur dem Kindeswohl, sondern auch Artikel 12 Mitspracherecht. So kann zusammenfassend gesagt werden, dass bei der Altersfestsetzung die Schutzmaßnahmen, primär die Beachtung des Kindeswohls, nicht eingehalten werden.

## 6 Schlussbetrachtung

---

Die KRK gilt seit 2010 in Deutschland für alle Kinder und setzt als primäres Ziel das Kindeswohl fest. So steht es auf dem Papier, die Realität sieht anders aus. Wenn wir uns die Praxis anschauen, dann wird ganz deutlich, dass noch sehr viel gemacht werden muss, bis alle Kinder gleich behandelt werden. Ich habe beschrieben, wie aufwendig der Weg ist, den Flüchtlingskinder durchlaufen müssen. Sie stoßen in Deutschland auf einen Berg an Bürokratie, mit dem Deutsche schon Probleme haben. Doch das ist nicht die einzige Hürde, die sie hier überwinden müssen. Eine weitere Erschwernis ist die Unterbringung der Flüchtlinge in geeignete Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In bestimmten Gebieten kommen sehr viele Flüchtlinge und in wieder anderen sehr wenige an, sodass sie in andere Ortschaften umverteilt werden müssen. Kinder und Jugendliche können demnach nicht nach ihren Bedürfnissen untergebracht werden, sodass häufig nicht nach dem Wohle des Kindes gegangen werden kann. Es fehlen geeignete Immobilien, um genügend Inobhutnahmestellen zu schaffen, in denen sie untergebracht werden können. Neue Fachkräfte und andere notwendige Mittel würden dafür benötigt werden. Doch dazu fehlen die finanziellen Mittel. Somit werden die Kinder und Jugendlichen an Orten untergebracht, die nicht den Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Außerdem kommt es aufgrund des

Platzmangels in Jugendhilfeeinrichtungen zu langen Wartezeiten in den Clearingstellen. Ich erwähnte, dass ein Clearingverfahren bis zu sechs Monate andauern kann. In der Praxis gibt es aber Jugendliche, die deutlich länger in den Clearinghäusern verweilen müssen. Dies führt ebenfalls dazu, dass die Flüchtlingskinder in der Zeit nicht die Schule besuchen dürfen und wertvolle Zeit verloren geht. Hierdurch verzögert sich ebenfalls die Antragsstellung auf Asyl und damit die Sicherung des Aufenthalts. Hier besteht also dringender Handlungsbedarf um dem Wohle des Kindes gerecht zu werden.

Dies kann auch auf die Methoden der Altersfestsetzung bezogen werden. Wie die Bachelorarbeit zeigt, werden in den Bundesländern verschiedene Methoden einzeln oder in Kombination durchgeführt. Neben der Inaugenscheinnahme durch die Mitarbeiter des Jugendamts werden auch medizinische Methoden angewandt. Doch keines dieser Vorgehen kann das Alter eines Menschen genau bestimmen oder gar die Minderjährigkeit feststellen. In Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention wurde deutlich, dass die fraglichen Methoden den Schutzbestimmungen nicht gerecht werden. Besonders gegen Artikel 12, 19 und 6 wird verstoßen. Den Kindern und Jugendlichen soll laut Artikel 12 ermöglicht werden, bei den ihnen betreffenden Angelegenheiten mitreden zu können. In der Praxis wird dieser Vorschrift nicht genüge getan. Nicht nur, dass sie teilweise genötigt werden an einer medizinischen Untersuchung teilnehmen zu müssen, so kann ihnen das ebenfalls zum Nachteil beim Asylverfahren ausgelegt werden. Des Weiteren ist das absichtliche Einsetzen von gesundheitsschädlichen Röntgenstrahlen als körperlicher Eingriff zu verstehen und steht somit Artikel 19 und Artikel 6 entgegen. In Artikel 6 wird auf die Entwicklung des Kindes hingewiesen. Dabei soll gewährleistet werden, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, die der körperlichen Unversehrtheit schaden könnten. Da Röntgenstrahlen beispielsweise Tumore hervorrufen können, kann der körperlichen Unversehrtheit in Bezug zur Methode nicht zugestimmt werden. Außerdem stehen die gefährlichen Methoden nicht im Verhältnis zum Ergebnis. Denn eine exakte Bestimmung des Alters ist bis dato nicht möglich.

Ein weiteres Problem sehe ich bei der Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt. Denn die Mitarbeiter, die das Alter einschätzen sollen gehören der Institution an, welche für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zahlen müssen. So kann man den Jugendämtern unterstellen, dass sie subjektiv handeln, da beispielsweise nicht genügend Gelder bereit stehen, um ausreichend Inobhutnahmen zu bezahlen. Daher kann es vorkommen, dass Minderjährige, die grenzwertig erscheinen, älter gemacht werden als sie eigentlich sind. In der praktischen Arbeit geschieht es sogar, dass die Mitarbeiter dem eigentlichen Minderjährigen die Volljährigkeit schmackhaft machen. Bekommt die betroffene Person keinen rechtlichen Vertreter, kann er selber entscheiden ob er einen Asylantrag stellt oder

nicht. Außerdem braucht die Person keine Schule zu besuchen und kann von Anfang an einer Tätigkeit nachkommen um für sich selber zu sorgen. Wie sich der Flüchtling entscheidet, hängt dabei von dem Grund ab, weswegen er nach Deutschland gekommen ist. Hat er den Auftrag seine Familie nachzuholen, wird er sich als Jugendlicher ausgeben um eine Familienzusammenführung zu arrangieren. Möchte er jedoch nur Geld verdienen und in Frieden leben, strebt er die Volljährigkeit an. Die Jugendämter sind sich dessen bewusst und nutzen das für ihren Vorteil. Auch dieses Vorgehen, welches für mich eine Manipulation darstellt, entspricht nicht dem Grundsatz der UN-Kinderrechtskonvention, der vorrangigen Einhaltung des Kindeswohls.

## 7 Literaturverzeichnis

---

- Bolk, Sinje (2014): Bachelorarbeit: „*Steht der Umgang mit unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland, bezogen auf das Verfahren der Altersfestsetzung, im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention?*“. Online abrufbar unter: <https://www.socialnet.de/materialien/attach/259.pdf> (Stand 24.08.2016 15:17 Uhr)
- Britting-Reimer, Eva (2015): *Altersbestimmung in Deutschland und im europäischen Vergleich*. Online abrufbar unter: [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Presse/2015-06-22-brittingreimer-alterbestimmung-umf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Presse/2015-06-22-brittingreimer-alterbestimmung-umf.pdf?__blob=publicationFile) (Stand 18.08.2016 21:12 Uhr)
- Brodowski, Michael; Stapf-Finé, Heinz (2014): *Entscheidungsprozesse in Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik*. Logos. Berlin.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): *Erstverteilung der Asylsuchenden*. Online abrufbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahren/Erstverteilung/erstverteilung-node.html> (Stand 10.08.2016 10:42 Uhr)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Glossar *Sicherere Drittstaaten*. Online abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html?lv3=1504418&lv2=1364198> (Stand: 15.08.2016 20:31 Uhr)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016a): *Unbegleitete Minderjährige*. Online abrufbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html> (Stand: 15.08.2016 17:34 Uhr)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016b): *Unbegleitete Minderjährige (UM)*. Entwicklung des Zugangs. Online abrufbar unter: [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/um-zahlen-entwicklung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/um-zahlen-entwicklung.pdf?__blob=publicationFile) (Stand 12.08.2016 10:42 Uhr)

- Bundesfachverband Unbegleitet Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2010): *[Willkommen in Deutschland!]* Ein Wegweiser für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. München. Online abrufbar unter: <http://www.b-umf.de/de/publikationen/willkommensbroschuere> (Stand 10.08.2016 15:42 Uhr)
- Bundesfachverband Unbegleitet Minderjährige Flüchtlinge e.V. und Deutsches Rotes Kreuz (2012): *Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten*. Köllen Druck + Verlag GmbH. Bonn – Berlin.
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (2015): *Kritik an der Bezeichnung "unbegleitete minderjährige Ausländer\_in"*. Online abrufbar unter: <http://www.b-umf.de/de/startseite/kritik-uma> (Stand: 10.08. 2016 23:12 Uhr)
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016): *Mehr Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*. Aber Unklarheit über deren Versorgungssituation. Online abrufbar unter: [http://www.b-umf.de/images/20160802\\_bumf\\_inobhutnahmen\\_2015.pdf](http://www.b-umf.de/images/20160802_bumf_inobhutnahmen_2015.pdf) (Stand: 08.08.2016 12:04 Uhr)
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016a): *Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland*. Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes. Online abrufbar unter: [http://www.b-umf.de/images/aufnahmesituation\\_umf\\_2016.pdf](http://www.b-umf.de/images/aufnahmesituation_umf_2016.pdf) (Stand 15.08.2016 17:56 Uhr)
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2015a): *Alterseinschätzung*. Verfahrensgarantien für eine kindeswohlorientierte Praxis. Online abrufbar unter: [http://www.b-umf.de/images/alterseinschätzung\\_2015.pdf](http://www.b-umf.de/images/alterseinschätzung_2015.pdf) (Stand 23.07.2016 10:44 Uhr)
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2013): *Kinder zweiter Klasse*. Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Berlin



- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (1975): *Erstes Buch (I) Sozialgesetzbuch (SGB)*. Online abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_1/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/) (Stand 29.08.2016 11:36 Uhr)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (1992): *Asylgesetz*. Online abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_3.html) (Stand 15.08.2016 12:34 Uhr)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2004): *Aufenthaltsgesetz*. Online abrufbar unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/) (Stand 28.08.2016 21:05 Uhr)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016): *Zehntes Buch (X) Sozialgesetzbuch (SGB)*. Online abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_10/\\_20.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_20.html) (Stand 15.08.2016 13:54 Uhr)
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (1993): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Online abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_16a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html) (Stand 11.08.2016 15:23 Uhr)
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (2011): *Achtes Buch (VIII) Sozialgesetzbuch (SGB)*. Online abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_42.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_42.html) (Stand 11.08.2016 14:23 Uhr)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006): *„Eine Welt – Fit für Kinder“*. UN-Kinderrechtskonvention und UN-Aktionsplans. Online abrufbar unter: [https://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/eine-welt-fit-f\\_C3\\_BCr-kinder.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](https://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/eine-welt-fit-f_C3_BCr-kinder.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf) (Stand 18.08.2016 20:54 Uhr)
- Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. (2015): *Kinderrechte gelten auch für Flüchtlingskinder*. Caritas fordert das Recht auf Privatsphäre und medizinische Betreuung von Kindern in Flüchtlingsunterkünften. Online abrufbar unter: <http://www.caritas-magdeburg.de/92462.html> (Stand 10.08.2016 12:13 Uhr)

- Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. (2013): *ICH in Sachsen-Anhalt*. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendrecht und Ausländerrecht. Fachtagung vom 03.05.2013 im Ministerium für Arbeit und Soziales in Magdeburg. Magdeburg
- Cremer, Hendrik (2011): *Die UN-Kinderrechtskonvention*. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. Online abrufbar unter: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/die\\_un\\_kinderrechtskonvention.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention.pdf) (Stand 29.07.2016 11:43 Uhr)
- Deutscher Caritasverband e.V. (2013): *Positionierung*. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) in Deutschland. Online abrufbar unter: [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/redaktion/Dokumente/Stellungnahmen/StellungnDCV/14-01-21\\_Positionierung\\_unbegleitete\\_minderjaehrige\\_Fluechtlinge.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Stellungnahmen/StellungnDCV/14-01-21_Positionierung_unbegleitete_minderjaehrige_Fluechtlinge.pdf) (Stand 22.06.2016 21:48 Uhr)
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): *Die Monitoring-Stelle*. UN-Kinderrechtskonvention. Online abrufbar unter: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/ueber-uns/> (Stand 22.08.2016 13:53 Uhr)
- Deutsches Jugendinstitut e. V. Bertram, Hans (2015): *Kinderrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Kindliches Wohlbefinden als Maßstab. Pinsker Druck & Medien GmbH. Mainburg.
- Deutsches Jugendinstitut e. V. Peschel-Gutzeit, Lore Maria (2015): *Kinderrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Kinderrechte ins Grundgesetz? Pinsker Druck & Medien GmbH. Mainburg.
- Dieckhoff, Petra (2010): *Kinderflüchtlinge*. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden.

- Europäische Union (2005): Amtsblatt zur Richtlinie 2005/85/EG. *Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft*. Online abrufbar unter: [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/2005\\_85\\_Asyilverfahren.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/2005_85_Asyilverfahren.pdf) (Stand 28.07.2016 21:23 Uhr)
- Europäische Union (2011): Amtsblatt zur Richtlinie 2011/95/EU: *Über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes*. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011L0095> (Stand 14.08.2016 15:28 Uhr)
- Europäische Union (2013): Amtsblatt zur Richtlinie 2013/32/EU: *Gemeinsames Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes*. Online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013L0032> (Stand: 24.08.2016 16:23 Uhr)
- European Asylum Support Office (2014): *EASO Praxis der Altersbestimmung in Europa*. Luxembourg: Publications Office. Online abrufbar unter: [https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/2013.9603\\_DE\\_V4.pdf](https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/2013.9603_DE_V4.pdf) (Stand: 28.08.2016 21:33 Uhr)
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (2013): *Altersfestsetzung bei Unbegleitete Minderjährigen Flüchtlingen*. Mohnike, Klaus: Angriff auf die körperliche Unversehrtheit. Online abrufbar unter: <http://www.nds-fluerat.org/12363/aktuelles/broschuere-altersfestsetzung-bei-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen/> (Stand 23.06.2016 12:45 Uhr)
- Gumpert, Nicolas (2016): *Körpergrößenbestimmung*. Online abrufbar unter: <https://www.dr-gumpert.de/html/koerpergroessenbestimmung.html> (Stand 25.08.2016 21:39 Uhr)
- Heinhold, Hubert (2012): *Alle Kinder haben Rechte*. Arbeitshilfe für die Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

- Fachzentrum für Pflegekinderwesen Sachsen-Anhalt (o. J.): *Kindeswohl*. Online abrufbar unter: <http://www.fzpsa.de/paedpsych/lexikon/kindeswohl> (Stand 25.08.2016 19:48 Uhr)
- Hundt, Marion (2014): *Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden*. Rechtliche Grundlagen für die Praxis. Neuwied: Carl Link Verlag
- Informationsverbund Asyl & Migration; ASYLMAGAZIN 7–8/2015; Rieger, Uta und Espenhorst, Niels (2015): *Die Alterseinschätzung bei unbegleiteten Minderjährigen*. Zur deutschen Praxis vor dem Hintergrund der EU-Richtlinienumsetzung, S.232–238. Online abrufbar unter: [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2015/AM2015\\_7-8beitrag\\_espenhorst\\_rieger.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2015/AM2015_7-8beitrag_espenhorst_rieger.pdf) (Stand 22.06.2016 21:16 Uhr)
- Kinder- und jugendpsychiatrische Fachgesellschaft und Fachverbände: Fegert, Jörg (DGKJP); Berg, Gundolf (BKJPP); Jung, Martin (BAG KJPP) (2015): *Methoden der Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*. Online abrufbar unter: [http://www.b-umf.de/images/2015\\_11\\_02\\_Methoden\\_Altersfeststellung.pdf](http://www.b-umf.de/images/2015_11_02_Methoden_Altersfeststellung.pdf) (Stand 22.06.2016 21:24 Uhr)
- Kompetenzzentrum Kinderschutz (2016): *Begriffsbestimmungen*. Begriffliche Abgrenzung: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Online abrufbar unter: <http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fuer-erwachsene/kindeswohl/begriffsbestimmungen.html> (Stand 23.08.2016 14:55 Uhr)
- Landesbetrieb Erziehung und Beratung Hamburg (2016): *Unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge*. Inobhutnahme und Erstversorgung im Landesbetrieb Erziehung und Beratung. Online abrufbar unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/2672526/data/doku-2010.pdf> (Stand 22.06.2016 21:38 Uhr)
- Liebel, Manfred; Hungerland, Beatrice; Liesecke, Anja; Lohrenscheit, Claudia; Recknagel, Albert (2007): *Wozu Kinderrechte*. Grundlagen und Perspektiven. Weinheim: Juventa-Verl. (Reihe Votum).

- Lorz, Ralph Alexander (2010): Expertise „*Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht?*“. Berlin. Online abrufbar unter [http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/lorz\\_kindeswohl\\_2010.pdf](http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/lorz_kindeswohl_2010.pdf) (Stand 10.08.2016 13:20 Uhr)
- Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): *Leitfaden zur Umsetzung des vorläufigen Verfahrens zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen*. Online abrufbar unter: [https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/leitfaden\\_vorlaeufiges\\_verfahren\\_zur Verteilung\\_von\\_umf\\_nrw\\_0.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/leitfaden_vorlaeufiges_verfahren_zur Verteilung_von_umf_nrw_0.pdf) (Stand 16.08.2016 14:56 Uhr)
- National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. (2016): *Kinderrechte ins Grundgesetz*. Online abrufbar unter: <http://www.netzwerk-kinderrechte.de/themen/grundgesetz.html> (Stand 21.08.2016 11:49 Uhr)
- Nörenberg, Liane; Schwenke, Monika; Laas, Christian (2014): *Orientierungshilfen für die Flüchtlingssozialarbeit* „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35), Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V., Magdeburg.
- Obermanns, Berthe; Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch (2016): *Grundlagen des europäischen Asylsystems und Dublin III-Verordnung*. Online abrufbar unter: [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Fobi\\_Dublin\\_Feb2016.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Fobi_Dublin_Feb2016.pdf) (Stand: 15.08.2016 16:24 Uhr)
- Penka, Sabine; Fehrenbacher, Roland (2012): Krappmann, Lothar in *Kinderrechte umgesetzt*. Grundlagen, Reflexion und Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- ProAsyl (2010): *Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention nun auch offiziell besiegelt*. Online abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/ruecknahme-der-vorbehalte-zur-un-kinderrechtskonvention-nun-auch-offiziell-besiegelt/> (Stand 12.08.2016 18:50 Uhr)

- Refugee Law Clinic Berlin e.V.; de Oliveira, Pauline Endres (2016): *Minderjährige im Asylverfahren*. Online abrufbar unter: [http://rlc-berlin.org/wp-content/uploads/2016/01/Minderja%CC%88hrige-im-Asylverfahren\\_19.1.2016.pdf](http://rlc-berlin.org/wp-content/uploads/2016/01/Minderja%CC%88hrige-im-Asylverfahren_19.1.2016.pdf) (Stand 24.08.2016 17:30 Uhr)
- Schmahl, Stefanie (2013): *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen*, Handkommentar. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Schmidt, Barbara (2013): *Die Arbeit der Clearingstelle*. Online abrufbar unter: <https://www.caritas.de/magazin/zeitschriften/sozialcourage/magdeburg/die-arbeit-der-clearingstelle> (Stand 16.08.2016 10:12 Uhr)
- Schmieglitz, Stephan (2014): *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland*. Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Schön, Susanne (2014): Diplomarbeit: *Verfahren zur Altersfestsetzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Berlin*. Eine kritische Betrachtung unter Einbeziehung der UN-Kinderrechtskonvention. München: GRIN Verlag GmbH.
- Schwarz, Ulrike vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (2015): *Rechtliche Neuerungen für UMF 2015-2017*. Online abrufbar unter: [http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5723.de/7\\_%C3%9CberblickNeuerungen\\_b-umF\\_26.pdf](http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5723.de/7_%C3%9CberblickNeuerungen_b-umF_26.pdf) (Stand: 22.08.2016 19:16 Uhr)
- Stukenberg, Timo (2015): *Wenn die falsche Altersfeststellung Leben zerstört*. Online abrufbar unter: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article147659554/Wenn-die-falsche-Altersfeststellung-Leben-zerstoert.html> (Stand 20.08.2016 24:27 Uhr)
- UNICEF (2016): *UNICEF verwirklicht Kinderrechte*. Unter Auftrag: Kinder in den Mittelpunkt. Online abrufbar unter: <https://www.unicef.de/ueber-uns/unicef-und-kinderrechte> (Stand 16.08.2016 16:45 Uhr)
- UNICEF Deutschland (2016): *UN-Kinderrechtskonvention*. Online abrufbar unter: <https://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf> (Stand 23.06.2016 12:13 Uhr)

## Eidesstattliche Erklärung

---

Name: Monique Mennecke

Matrikel-Nummer: 2013 2333

Hiermit erkläre ich, Monique Mennecke, an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel „*Die Situation unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge in Bezug auf die Altersfestsetzung unter besonderer Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention*“ selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Sämtliche Stellen der Bachelorarbeit, die im Wortlaut oder sinngemäß anderen gedruckten oder im Internet verfügbaren Werken entnommen sind, habe ich durch genaue Quellenangaben kenntlich gemacht. Die Bachelorarbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Groß Santerleben, 05.09.2016

---

Ort und Datum

Unterschrift